Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1961)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417632

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTSDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1961

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

Allgemeines

Die oft geradezu stürmische Entwicklung auf vielen Gebieten hat im Berichtsjahr angehalten. Zwangsläufig muss sich auch die Verwaltung des Sanitätswesens den Verhältnissen anpassen. Das in unserm Kanton für das Gesundheitswesen massgebliche «Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 19. März 1865» ist nun bald hundertjährig. Es weist empfindliche Lücken auf und vermag den heutigen Anforderungen längst nicht mehr zu genügen. Wichtige Gebiete des Gesundheitswesens, das in den letzten Jahrzehnten bedeutende Wandlungen erfahren hat, sind in diesem Erlass überhaupt nicht gesetzlich verankert. Die aus gesundheitspolitischen und sanitätspolizeilichen Gründen notwendigen Erlasse mussten durch die Regierung und den Grossen Rat auf dem Verordnungswege oder durch Dekret geschaffen werden. Aber auch diese Erlasse sind teilweise nicht mehr zeitgemäss. Ein umfassendes Gesetz über das Gesundheitswesen ist dringend notwendig. Die Sanitätsdirektion hat deshalb am Entwurf zu einem neuen Gesetz weitergearbeitet. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 31. Mai 1961 abgeschlossen. Die in der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951 knapp verworfene Gesetzesvorlage hat seither verschiedene Änderungen erfahren. Verschiedene Gegensätze der interessierten Berufsverbände müssen noch auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Es besteht die Absicht, den Entwurf für das neue Gesetz im Laufe des Jahres 1962 der Regierung vorzulegen. Dieser Erlass wird die Sanitätsdirektion in die Lage versetzen, das Gesundheitswesen umfassender als bisher zu betreuen.

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) Gesetzliche Erlasse. Folgende gesetzliche Erlasse fallen in den Geschäftskreis der Sanitätsdirektion:

1. Das Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961. – Obschon dieses Gesetz in erster Linie die Direktion des Fürsorgewesens betrifft, muss es der Vollständigkeit halber hier doch erwähnt werden, da es auch Bestimmungen enthält, welche mit der Volksgesundheit im Zusammenhang stehen. So hat sich die Armenfürsorge insbesondere darum zu bemühen, dass bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten, und dass Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird. Sie hat sich ferner mit der frühzeitigen Fürsorge und Behandlung von Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken zu befassen. Eine Reihe weiterer Bestimmungen befassen sich ebenfalls mit Fragen des Gesundheitswesens.

2. Der Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital. – Dieser Volksbeschluss wurde mit 93 702 gegen 9916 Stimmen angenommen.

Am 20. Mai 1959 genehmigte der Grosse Rat den neuen Vertrag zwischen Staat und Inselspital. Dieser ordnet die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Inselspital. Er brachte eine klare Ausscheidung der Kliniken und Universitätsinstitute auf der einen Seite und den nicht dem Unterricht dienenden Spitalabteilungen anderseits.

War mit dem neuen Staatsvertrag vom 20. Mai 1959 das Problem für die Universitätskliniken und damit auch die Deckung ihrer Aufwendungen gelöst, so musste binnen nützlicher Frist auch für die eigentlichen Inselabteilungen eine neue finanzielle Grundlage geschaffen werden.

Gemäss Ziffer 1 des Volksbeschlusses wird dem Inselspital zur Tilgung der aufgelaufenen Betriebsdefizite der Jahre 1959 und 1960 der Inselabteilungen ein Beitrag von Fr. 1 385 887.90 bewilligt. Ziffer 2 bringt für die Jahre 1961 bis und mit 1966, also für 6 Jahre, eine Übergangslösung. Während dieser Zeit leistet der Staat an den Betrieb der Inselabteilungen zusätzlich zu den Leistungen nach Art. 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949 einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch den Grossen

Rat auf Grund der letzten Jahresrechnung der Inselabteilungen festgesetzt wird. Er darf aber Fr. 1 800 000.— pro Jahr nicht übersteigen.

Mit dieser Lösung werden die Verhältnisse bis und mit dem Jahr 1966 geordnet. Während dieser Periode ist eine endgültige Lösung der gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, wobei gleichzeitig auch eine gesetzliche Neuregelung der Betriebsbeiträge und ebenso der Baubeiträge an die Bezirksspitäler in Betracht zu ziehen ist.

3. Das Reglement für das Sanitätskollegium vom 24. Oktober 1961. – Neben der Revision veralteter Bestimmungen des bisherigen Reglementes vom 5. März 1940 wurde die Zahl der Mitglieder der medizinischen Sektion des Sanitätskollegiums auf sechs erhöht (bisher fünf). Ferner wird in aller Form bestimmt, dass auch Dozenten der Universität, auch wenn sie ausserhalb des Kantons wohnen, wählbar sind. Damit wird bezweckt, qualifizierte und unentbehrliche Fachleute zur Mitwirkung im Sanitätskollegium heranziehen zu können, auch wenn sie nicht im Kanton Bern Wohnsitz haben, aber an der bernischen Universität einen Lehrauftrag erfüllen.

b) Kreisschreiben. Nebst den alljährlichen Rundschreiben hat die Sanitätsdirektion folgende Kreisschreiben und Verfügungen erlassen:

1. Mit Kreisschreiben Nr. 180 vom 10. Februar 1961 an die Einwohnergemeinderäte und Ärzte wurden erstmals die öffentlichen oralen Impfungen (durch den Mund eingeführter, mit lebenden, abgeschwächten Virusstämmen hergestellter Impfstoff) gegen Kinderlähmung eingeführt. Näheres über diese Impfaktion 1961 wird unter Kapitel X, lit. C, angeführt.

2. Mit Kreisschreiben Nr. 187 vom 7. Dezember 1961 wurde in gleicher Weise die Impfaktion 1962 organisiert, wobei nur noch zwei Impfungen (1. Impfung mit Virus Typ I, 2. Impfung mit Viren Typ II und III zusammen) notwendig sein werden.

3. Mit Kreisschreiben Nr. 188 vom 19. Dezember 1961 an die Verwalter bzw. Kassiere und Rechnungsführer der Gemeinde- und Bezirksspitäler, wurde versuchsweise eine Vereinfachung bei der Erstellung der sogenannten Quartalsberichte eingeführt. Ab 1. Januar 1963 soll dann auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ein neues Formular eingeführt werden.

Ferner wurde durch dieses Kreisschreiben die Vorschrift, wonach bei den steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen die Normalansätze für Anschaffungen der Spitäler im ersten Halbjahr voll, im zweiten Halbjahr nur zur Hälfte beansprucht werden können, ab Rechnungsjahr 1962 aufgehoben. Somit können inskünftig die vereinbarten Abschreibungssätze auf allen Anschaffungen (unbekümmert, ob diese im ersten oder zweiten Halbjahr erfolgen) voll angewandt werden. Die übrigen im Zirkularschreiben des Verbandes bernischer Krankenanstalten vom 22. Januar 1953 enthaltenen Richtlinien und Abschreibungssätze erfahren dagegen keine Änderungen.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. *Aufsichtskommission des kantonalen Frauenspitals.* Im Berichtsjahr trat Herr Notar Otto Wirz, Bern, als Mitglied der Aufsichtskommission infolge Erreichung der Altersgrenze zurück. An seiner Stelle wurde Herr Notar Hans Schaub, Bern, gewählt. Auch hier möchten wir dem zurückgetretenen Kommissionsmitglied für sein Wirken und sein Interesse an allen Spitalfragen bestens danken.

Die Arbeiten der Aufsichtskommission wurden in drei Ausschussitzungen erledigt. Eine dieser Sitzungen fand in Pruntrut statt, wo die geburtshilfliche Abteilung des Bezirksspitals besichtigt wurde.

2. *Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.* Im Berichtsjahr versammelte sich die Aufsichtskommission zweimal zu einer Plenarsitzung. Während an der einen Sitzung die üblichen Geschäfte behandelt wurden, diente die andere ausschliesslich der Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag für die Wahl des Ökonomen des Landwirtschaftsbetriebes Waldau. Die Aufsichtskommission oder Kommissionsdelegationen hatten sich besonders auch mit der Beratung der neuen Kostgeldverordnung und des Reglementes für den medizinisch-psychiatrischen Dienst des Jura sowie der Führung von Verhandlungen mit der Suval und der Eidgenössischen Militärversicherung bezüglich der Neufestsetzung der Taxen für Suval- und Militärpatienten zu befassen.

Entlassungsgesuche trafen 5 (Vorjahr 9), Versetzungsgesuche 1 (Vorjahr 1) und Beschwerden 3 (2) ein. Drei Entlassungsgesuche wurden gegenstandslos, während sich die übrigen Gesuche und Beschwerden als unbegründet erwiesen. Im Berichtsjahr hat sich die Aufsichtskommission letztmals mit Entlassungsgesuchen befasst. Nach Art. 24 Abs. 1 Ziffer 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 ist nunmehr der Regierungsstatthalter zuständig, erstinstanzlich über die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt sowie die Verlängerung der Aufenthaltsdauer oder die Verweigerung der Entlassung zu urteilen.

3. Die verschiedenen Sektionen des *Sanitätskollegiums* berieten gemeinsam in einer Sitzung den Entwurf der Sanitätsdirektion zum neuen Medizinalgesetz.

Auf dem Zirkulationsweg erledigte die *medizinische Sektion* 3 Friedhoferweiterungsgesuche, stellte bei Behandlung einer Beschwerde fest, dass kein ärztliches Versagen vorliegt und empfahl, 1 Moderationsgesuch abzulehnen.

Die *zahnärztliche Sektion* hatte sich auf dem Zirkulationsweg zu 3 Moderationsgesuchen zu äussern. In allen 3 Fällen fand sie die verlangten Honorare nicht übersetzt.

Die Sanitätsdirektion ist bestrebt, bei Beschwerden von weniger grosser Bedeutung zwischen den Parteien zu vermitteln und, wenn immer möglich, direkt eine Einigung zu erzielen. In einer ganzen Reihe von Fällen ist ihr dies im Berichtsjahr gelungen.

Das am 24. Oktober 1961 neu in Kraft getretene Reglement für das Sanitätskollegium ist unter «I. Gesetzliche Erlasse» erwähnt.

4. Die Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche hat im Berichtsjahr zwei Sitzungen abgehalten.

III. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

a) 27 Ärzte, wovon 2 Frauen, darunter 12 Berner und 15 Bürger anderer Kantone, gegenüber 21 Ärzten, wovon 1 Frau im Vorjahr.

b) 7 Tierärzte, alles Berner, wovon 1 Frau, gegenüber 4 Tierärzten im Vorjahr.

c) 5 Apotheker, wovon 2 Frauen, darunter 2 Berner und 2 Bürger anderer Kantone, gegenüber 12 Apothekern im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte ferner die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) 7 Zahnärzte, darunter 4 Berner und 3 Bürger anderer Kantone, gegenüber 10 Zahnärzten im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Die Experten des Apothekeninspektorates haben im Jahre 1961 folgende amtliche Inspektionen ausgeführt:

1. in öffentlichen Apotheken,	1961	1960
Neueröffnungen	—	4
Handänderungen	2	3
Verwalterwechsel	2	—
periodische Inspektionen	17	18
Nachinspektionen	—	1
ausserordentliche Inspektionen	—	—
Verlegung, Umbau	—	—
Total	21	26

2. in Privatapotheken,

a) bei Ärzten:	1961	1960
Neueröffnungen	5	8
periodische Inspektionen	14	14
Handänderungen	1	—
Nachinspektionen	—	—
ausserordentliche Inspektionen	—	—
b) in Spitälern und Anstalten	2	5
c) bei Tierärzten:	—	—
Total	22	27

Im Betriebsjahr sind folgende Betriebsbewilligungen erteilt worden.

	1961	1960
Apotheken	2	5
Privatapotheken	4	6
Spitalapotheken	—	—
Total	6	11

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, mussten im Berichtsjahr keine Nachinspektionen ausgeführt werden. Es ist dies ein Zeichen dafür, dass die Inspektionen – auch die periodischen, die unangemeldet vorgenommen werden – durchwegs ein befriedigendes Resultat ergaben. In der Tat wurden in keinem einzigen Fall schwerwiegende Mängel angetroffen.

Bei 17 durchgeführten periodischen Inspektionen und deren 18 im Vorjahr wird es nicht möglich sein, jede Apotheke innerhalb eines Turnus von 4 Jahren zu besuchen, wie wir uns dies vorgenommen haben. Es ist aber zu bedenken, dass die Experten nebenamtlich wirken und deshalb eine im voraus bestimmte Anzahl vorzunehmender Inspektionen nicht immer erreicht werden kann.

C. Bestand der Medizinalpersonen, Apotheken und Drogerien auf den 31. Dezember 1961

Ärzte 864, wovon 26 mit Grenzpraxis und 71 Frauen, gegenüber 850, wovon 69 Frauen im Vorjahr. 8 Ärzte sind gestorben und 5 Ärzte aus dem Kanton weggezogen.

Zahnärzte 396, wovon 22 Frauen, gegenüber 392, wovon 22 Frauen im Vorjahr. 3 Zahnärzte sind gestorben.

Apotheker 228, wovon 50 Frauen, gegenüber 225, wovon 46 Frauen im Vorjahr. Ein Apotheker ist gestorben und ein anderer ist aus dem Kanton weggezogen.

Tierärzte 184, wovon 4 Frauen, gegenüber 177, wovon 3 Frauen im Vorjahr.

Hebammen 357, gegenüber 359 im Vorjahr.

Öffentliche Apotheken bestehen 140.

Drogerien gibt es 264.

IV. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Grund von Anzeigen der Sanitätsdirektion oder der Polizeiorgane wurde wie in den Vorjahren wiederum eine erhebliche Anzahl von Personen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften, bestraft. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tatbestände lassen sich folgende Gruppen der strafbaren Widerhandlungen unterscheiden:

1. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung des Berufes.

Ein österreichischer Zahnarzt aus Les Hauts-Geneveys (NE) wurde wegen Ausübung des Zahnarztberufes, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein, zu einer Busse von Fr. 50.— verurteilt.

2. *Der Verkauf im Umherziehen oder mittels Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegen-*

ständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen, wie z. B. Geschäftsreisende, Hausierer, Vertreter, Inhaber von Kräuterhäusern, Herboristen usw. oder durch Drogisten, die Heilmittel unter Missachtung der Verkaufsabgrenzung abgeben.

Diese Widerhandlungen sind wiederum mehrheitlich von ausserhalb des Kantons Bern wohnhaften Personen begangen und im Berichtsjahr zum Teil mit Bussen unter Fr. 70.— bestraft worden. Wir erwähnen folgende, unter diese Gruppe fallende Angeschuldigte, die neben den Verfahrenskosten mit Bussen von Fr. 70.— und mehr bestraft wurden:

	Fr.
ein Vertreter in Rothenburg zu 8 Tagen Haft und einer Busse von	150.—
Wegen Verkaufs von Heilmitteln im Umherziehen wurde dieser Vertreter bereits in den Jahren 1958–1960 mehrmals beim Richter verzeigt.	
ein Vertreter in Biel zu	400.—
ein Konstrukteur in Bern zu	265.—
ein Vertreter in St. Gallen zu	200.—
ein Fabrikant in Moosseedorf zu	200.—
ein Kaufmann in Biel zu	100.—
ein Vertreter in Oberkirch (LU) zu	100.—
ein Bäckermeister und Händler im Sangernboden zu	90.—
(Die verbotenen und beschlagnahmten Heilmittel wurden durch richterliche Verfügung endgültig eingezogen.)	
ein Dr. jur. und Kaufmann in Thun zu	70.—

Ausserdem ist die Sanitätsdirektion wiederum in den Besitz von zahlreichen weitern Strafanzeigen gelangt, über deren Aburteilung bisher kein Bericht eingetroffen ist.

Immer wieder gelingt es unverantwortlichen Draufgängern, gutgläubige Leute zu täuschen und ihre Ware zu oft stark übersetzten Preisen anzubringen. Bei der Anpreisung schreckt man auch vor krassen Unwahrheiten nicht zurück. Eine Fabrik elektrischer Apparate liess allein an die Haushaltungen der Stadt Bern schätzungsweise 60 000 Prospekte verteilen, worin ein Vibrations-Massage-Apparat zu Heilzwecken angepriesen wird, obschon die Vertriebsfirma wusste, dass dies nicht den Tatsachen entspricht.

Eine Kurpfuscherfirma aus dem Kanton Appenzell (AR) liess durch ihren Vertreter bei Selbstverbrauchern Bestellungen aufnehmen. Die Geprellten mussten bei der Bestellung 20 Franken vorauszahlen. Das «Heilmittel» wurde dann vereinbarungsgemäss per Nachnahme zugestellt, wobei die Kunden weitere 20 Franken zuzüglich der Nachnahmegebühr bezahlen sollten. Plötzlich betrug nun aber der Nachnahmebetrag 280 Franken. Wie mancher mag wohl Opfer dieses «Kniffes» geworden sein? «Sch. fand den Betrag von Fr. 670.— für eine Moorkur sehr hoch, worauf ihm der Vertreter X. eine hundertprozentige Heilung versicherte», steht in einem andern Polizeirapport geschrieben. Es ist kaum zu glauben, aber Sch. bezahlte diesen Betrag und liess sich vom Vertreter überzeugen, dass die «Kur» von einem «Professor» zusammengestellt werde. Ein anderer Heilungsuchender bezahlte Fr. 823.— und ein weiterer sogar Fr. 1500.— für das gleiche Produkt, immer unter Zusicherung einer hundertprozentigen Heilung. Es bleibe nicht unerwähnt, dass am gleichen Tag mehrere Kunden sich zu einer solchen Kur verpflichteten.

3. *Die Kurpfuscherei*, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, wie z. B. Herboristen, Naturärzte, Naturheilkundige, Magnetopathen, Pendler, Augendiagnostiker usw.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden:

ein Naturarzt in Teufen (AR)	Fr. 300.—
ein Zahntechniker in Biel zu	Fr. 200.—

Ausserdem liegen wiederum eine Anzahl Strafanzeigen vor, über deren gerichtliche Erledigung noch keine Angaben vorhanden sind.

Ein notorischer Kurpfuscher und Graphologe der Stadt Bern verschreibt seinen Klienten Heilmittel aus einer Firma in Moosseedorf. An dieser Firma ist er am Kapital und Gewinn zu 50% beteiligt, was zu einer wesentlichen Vereinfachung des «Systems» führt.

Ein geradezu berüchtigter Kurpfuscher in Teufen (AR) masste sich nach wie vor den Titel eines «Dr. h. c.» an, obschon er deswegen erst kürzlich verzeigt und durch den Richter wegen widerrechtlichen Führens eines akademischen Titels verurteilt werden musste.

4. *Die Reklame von Kurpfuschern für ihre Heiltätigkeit und die gleichzeitige Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare, Prospekte sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften ohne die erforderliche Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr nebst Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von Fr. 70.— und darüber verurteilt worden:

	Fr.
ein Homöopath in Grenchen zu 1 Monat Haft und zu einer Busse von	400.—
ein Naturarzt in Herisau (AR) zu	400.—
der gleiche Kurpfuscher zu	267.—
ein Naturarzt in Niederteufen (AR) zu	300.—
ein Chiropraktiker in Herisau (AR) zu	267.—
der gleiche Kurpfuscher zu	200.—
ein Heilpraktiker und Graphologe in Bern zu	266.—
ein Naturarzt in Teufen (AR) zu	200.—
eine Hausfrau in Herisau (AR) zu	200.—
ein Kaufmann in Herisau (AR) zu	200.—
ein Firmeninhaber in Herisau (AR) zu	200.—
ein Naturarzt in Stein (AR) zu	200.—
eine kaufmännische Angestellte in Schwellbrunn (AR) zu	150.—
ein Magnetopath und Telepath in Herisau (AR) zu	100.—
ein Kaufmann in Herisau (AR) zu	70.—

Das Begnadigungsgesuch eines Kurpfuschers und Vertreters in Luzern, der von einem bernischen Gericht mit Urteil vom 16. Dezember 1960 wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde zu einer Busse von Fr. 340.—

verurteilt wurde, hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1961 abgelehnt.

Ein Kurpfuscher in Grub (AR) wurde am 16. Februar 1961 wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde durch das Obergericht letztmals verurteilt, was aber diesen Quacksalber nicht daran hinderte, bereits am 26. Juni erneut zu einer umfangreichen Strafanzeige Anlass zu geben. Zur Behandlung eines Hexenschusses verkaufte er seinen Klienten ein Abschirmgerät gegen Erdstrahlen, bestehend aus einem Glasring mit Quecksilber, zum Preise von Fr. 325.—. Dieser Ring schütze übrigens auch vor Herz- und Hirnschlägen, reaktiviere die Potenz des Mannes und führe zu einer Aktivitätserhöhung beim Autofahren, behauptete der Heilkundige. In andern Fällen wurde der gleiche Ring für die Behandlung einer Tetanie, eines Herzfehlers und eines Nierenleidens, allerdings mit etwas Heilmittelzusätzen, sogar zu Fr. 465.— verkauft. Nebenbei bemerkt werden die fraglichen Glasringe mit Quecksilbereinlage angeblich vom Heilkundigen direkt aus Österreich zum Preise von Fr. 35.— bezogen und für jedes vorkommende Leiden angepriesen.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

Bereits in den vorangehenden Jahren wurde auf den andauernden Mangel an Pflegepersonal hingewiesen. Die Personalsorgen der Krankenanstalten bleiben nach wie vor bestehen. Ohne die zahlreichen ausländischen Hilfskräfte wäre eine Anzahl Spitäler kaum in der Lage, den Betrieb unter geordneten und tragbaren Verhältnissen weiterzuführen. Die verantwortlichen Behörden und Institutionen mussten sich auch in diesem Jahr intensiv mit diesen Problemen auseinandersetzen. Neben der Förderung der Rekrutierung von Krankenschwestern ist als wirksame Massnahme die Entlastung der diplomierten Schwestern von Arbeiten, die von Hilfskräften besorgt werden können, zu betrachten. Zu diesem Zweck hat das Schweizerische Rote Kreuz am 6. Juli 1961 neue Richtlinien für die Ausbildung von *Hilfspflegerinnen* in Kraft gesetzt. Die anerkannten Pflegerinnenschulen haben alle Anstrengungen unternommen, um die Ausbildung von Pflegepersonal weiter zu fördern.

Verschiedene Krankenanstalten haben zur Verbesserung des Pflegedienstes und der Arbeitsverhältnisse sowie für die Unterbringung des Personals Massnahmen ergriffen. Folgende Projekte wurden im Berichtsjahr subventioniert:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2493 vom 21. April 1961 respektive Grossratsbeschluss vom 8. Mai 1961 wurde dem *Bezirksspital Biel* an die auf Fr. 440 000.— veranschlagten Kosten für die Errichtung eines Personalhauses ein Beitrag von höchstens Fr. 106 500.— bewilligt.

Das Bezirksspital Oberdiessbach unterbreitete das Projekt für die Erstellung eines Schwesternhauses, einer neuen Heizzentrale und einer neuen Telephonzentrale mit einem veranschlagten Kostenbetrag von Franken 725 000.—. Daran wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2495 vom 21. April 1961 respektive Grossratsbeschluss vom 8. Mai 1961 ein Beitrag von Fr. 242 767.— gewährt.

Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 6469 vom 20. Oktober 1961 wurde der kantonalen Baudirektion Auftrag erteilt für die Ausarbeitung von Projekt und Kostenberechnung für den Neubau eines Schwesternhauses in der *Heil- und Pflegeanstalt Waldau.*

Die Krankenpflege und Geburtshilfe wurden insbesondere folgendermassen durchgeführt:

a) Durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung durch die Sanitätsdirektion vom Regierungsrat genehmigt wurden;

b) durch die Anstellung von ständigen *Gemeindekrankenschwestern* auf Grund der regierungsrätlich genehmigten Krankenpflegereglemente von Gemeinden. Diese Krankenschwestern stehen in erster Linie im Dienste der Armen und wenig Bemittelten, und zwar je nach ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Die Krankenschwestern dürfen aber Kranke nicht ohne ärztliche Verordnung behandeln und nicht gleichzeitig Wöchnerinnen pflegen; umgekehrt darf die Hebamme zur Verhütung der Ansteckungsgefahr für die Wöchnerinnen und Säuglinge nicht gleichzeitig Kranke pflegen;

c) durch *Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern* der bernischen Landeskirche, die seit vielen Jahren tüchtige Krankenschwestern im Bezirksspital Langenthal ausbilden lässt;

d) durch *jährliche Kantonsbeiträge von 40% an die Ausgaben der Gemeinden* für Besoldungen von Gemeindekrankenschwestern und Hauspflegerinnen, ferner für Hebammenwartgelder, Beiträge an die Armenkrankenpflegevereine, Beiträge an Krankenmobiliendepots und an Krankenversicherungen für Unterstützte, soweit die Gemeinden diese Ausgaben in der Spend- bzw. Krankenkassenrechnung unter Rubrik «Verschiedenes» buchen;

e) durch die *staatliche Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal* in den vom Staat subventionierten Schwesternschulen und mittelst Ausrichtung von Stipendien zur Berufsausbildung (siehe Kapitel XVIII). Unter diese Massnahmen fällt auch die *Förderung der Ausbildung von Hilfspflegerinnen;*

f) durch Gewährung eines Staatsbeitrages an die vom Schweizerischen Roten Kreuz ins Leben gerufene *zentrale Stellenvermittlung für diplomierte Krankenschwestern in Bern* (siehe Kapitel XVI);

g) durch die Ordnung der Arbeitsverhältnisse auf Grund des auf 1. Januar 1957 in Kraft getretenen *Normalarbeitsvertrages für das Pflegeperonal,* der für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Gültigkeit hat und die Arbeitsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten des Pflegepersonals einheitlich regelt.

In der Regel spricht man nur vom Schwesternmangel in Krankenanstalten. Die Verhältnisse sind aber durchaus ähnlich in der Gemeinde- und Privatpflege. In gewissen Landesgegenden ist es schwierig, wenn nicht sogar ausgeschlossen, eine qualifizierte Schwester für den Gemeindepflegedienst zu erhalten. Der Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger befasst sich auch mit diesen Problemen. Da der Arzt meistens seltener anwesend ist als im Spital, hat die Gemeindekrankenschwester eine grosse Verantwortung

zu tragen. Es ist deshalb wichtig, eine gründliche Ausbildung zu verlangen und die berufliche Weiterbildung solcher Schwestern zu ermöglichen.

Auf die *Förderung der Geburtshilfe* wird im Kapitel VII, «Hebammenwesen» eingetreten. Die Geburtsabteilungen der Spitäler sind bestrebt, alles zur zeitgemässen Pflege der Wöchnerinnnen und Säuglinge zu tun. Besondere Aufmerksamkeit wird der Verhütung von Infektionskrankheiten in Säuglingsabteilungen geschenkt.

VI. Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Sanitätsdirektion ermächtigt, den in Art. 120 des Strafgesetzbuches vorgesehenen zweiten Arzt zu bestimmen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen sei, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Im Jahr 1961 wurden der Sanitätsdirektion total *2179 Gesuche*, wovon 1219 für verheiratete und 960 für ledige Frauen, (gegenüber 2089, d.h. 1184 für verheiratete und 905 für ledige Frauen im Vorjahr) von Ärzten zur Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon wurden 195 Frauen (118 Verheiratete und 77 Ledige) der psychiatrischen Poliklinik, 7 Frauen (6 Verheiratete und 1 Ledige) der medizinischen Poliklinik, 14 Fälle (13 Verheiratete und 1 Ledige) der chirurgischen Klinik, 3 Fälle (2 Verheiratete und 1 Ledige) der neurochirurgischen Klinik und 1 Fall der urologischen Poliklinik zugewiesen. Die übrigen Fälle wurden von Privatärzten und psychiatrische Fälle auch in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay begutachtet. Von den insgesamt 2179 Fällen waren 1968 (1027 Verheiratete und 941 Ledige) psychiatrische Begutachtungen. Die übrigen Gesuche betrafen Patientinnen mit Zirkulationsstörungen, Herz- und Nierenleiden, Epilepsie, Krebs, Multiple Sklerose, Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, gynäkologische Fälle und einige Augen- und Ohrenerkrankungen.

Von den 2179 Begutachtungsfällen wurden 1620 zur Schwangerschaftsunterbrechung empfohlen (925 Verheiratete, wovon 775 mit psychiatrischem Befund, sowie 695 Ledige, wovon 680 mit psychiatrischem Befund). In 369 Fällen (192 Verheiratete, wovon 165 mit psychiatrischem Befund, sowie 177 Ledige, wovon 174 mit psychiatrischem Befund) wurde Ablehnung beantragt, weil die Bedingungen von Art. 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft rechtfertigen liessen.

Bei 4 Frauen musste wegen Lebensgefahr eine Notunterbrechung vorgenommen werden.

In 34 Fällen (25 Verheiratete und 9 Ledige) fand ein Spontanabort und in 4 Fällen (2 Verheiratete und 2 Ledige) ein inkompletter Abort statt. Bei 16 Patientinnen (9 Verheirateten und 7 Ledigen) bestand keine Schwangerschaft; in 17 Fällen (11 Frauen und 6 Ledigen) erklärten sich die Patientinnen bereit, das Kind auszutragen; bei 3 Frauen (1 Verheiratete und 2 Ledige) war die Frucht bereits abgestorben; in 20 Fällen (bei 9 Verheirateten und 11 Ledigen) wurde die Schwangerschaft nicht unterbrochen, da sie bereits zu weit fortgeschritten war (4. bis 5. Monat). 6 ledige Frauen konnten heiraten und die Schwangerschaft wurde nicht unterbrochen. In 86 Fällen (44 Verheiratete und 42 Ledige) konnte eine Begutachrung, trotz Anmeldung, nicht stattfinden, weil die Frauen nicht zur Untersuchung erschienen, auf eine Begutachtung verzichteten, in einem andern Kanton sich begutachten lassen wollten, oder weil es sich ausschliesslich um soziale oder eugenische Indikationen handelte, die das Schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung nicht anerkennt.

Aus der *Stadt Bern* wurden insgesamt 767 Frauen begutachtet (358 Verheiratete und 409 Ledige) davon entfallen auf psychiatrische Begutachtungen 731 (327 Verheiratete und 404 Ledige).

Aus der *Stadt Biel* wurden 87 Frauen (51 Verheiratete und 36 Ledige) begutachtet, davon 76 psychiatrisch (41 Verheiratete und 36 Ledige).

Aus *andern Kantonen* (meistens aus Nachbarkantonen) kamen 321 Frauen in den Kanton Bern, um sich begutachten zu lassen (172 Verheiratete und 149 Ledige). Davon entfallen 300 auf psychiatrische Explorationen (153 Verheiratete und 147 Ledige).

Im Berichtsjahr wurden im ganzen *238 Ausländerinnen* auf ihre Schwangerschaftsfähigkeit untersucht. Von diesen Ausländerinnen arbeiten 111 in der Schweiz (41 Verheiratete und 70 Ledige). Ausser bei drei verheirateten Frauen handelte es sich in allen Fällen um psychiatrische Begutachtungen.

127 Ausländerinnen (64 Verheiratete und 63 Ledige) sind zwecks Begutachtung und Unterbrechung aus dem Ausland in die Schweiz eingereist. Es handelte sich um 124 psychiatrische Begutachtungen, wovon 62 bei Verheirateten und 62 bei Ledigen. In 9 Fällen (3 Verheiratete und 6 Ledige) wurde die Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft abgelehnt.

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Gesuche für Begutachtungen um 90 Fälle gestiegen.

Jahr	Gesuche	Bewilligt	Abgewiesen
1952	1395	1196	112
1953	1682	1489	87
1954	1888	1663	127
1955	2032	1759	138
1956	1923	1559	203
1957	1858	1472	218
1958	1872	1452	241
1959	1992	1533	288
1960	2089	1527	361
1961	2179	1620	369

Die Zahl der Gesuche für Schwangerschaftsunterbrechungen stimmt mit der Zahl der Bewilligungen und Abweisungen nicht überein, da Fälle von Notoperationen und Spontanaborten in diesen Zahlen nicht enthalten sind. Fälle, in denen die Patientinnen sich bereit erklärten die Schwangerschaft auszutragen, oder solche, die nicht zur Begutachtung erschienen, wurden in der Aufstellung ebenfalls nicht berücksichtigt.

VII. Hebammenwesen

1. Hebammenlehrkurse: Am 15. Oktober 1961 ist der deutschsprachige Lehrkurs 1959 bis 1961 zu Ende gegangen. Von den im September 1959 aufgenommenen 19 Schülerinnen sind drei bereits während der ersten drei Monate aus dem Lehrkurs ausgetreten und eine vierte Schülerin nach einem Jahr Lehrzeit. Das Hebammenexamen fand am 22. September statt. Von den 15 Prüflingen haben 14 die Prüfung bestanden. Einer Schülerin konnte wegen mangelnder Kenntnisse das Hebammenpatent nicht ausgestellt werden. Sie ist vorläufig als Schülerin im kantonalen Frauenspital geblieben. Von den 14 neu patentierten Hebammen üben 6 den Beruf im Kanton Bern und 7 in Spitälern der übrigen Schweiz aus. Eine Hebamme hat vorläufig noch keine Stelle angenommen. Die beiden Hebammen, die im Herbst 1960 das Examen nicht bestanden haben, wurden im Januar des Berichtsjahres nochmals einer Prüfung unterzogen. Dieses Mal konnte ihnen das Hebammenpatent ausgehändigt werden.

5 Hebammen mit 2jähriger Ausbildung an kantonalen Frauenspitälern (1 Fribourg, 1 Lausanne, 1 St. Gallen, 1 Zürich und 1 Mailand) wurde die bernische Berufsausübungsbewilligung erteilt, da die Ausbildung den Anforderungen des Kantons Bern entspricht.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrkurs im kantonalen Frauenspital, der vom 25. September 1961 bis 15. Oktober 1963 dauert, wurden 23 Schülerinnen aufgenommen. Zwei davon sind jedoch bereits im November aus persönlichen Gründen und eine im Dezember wegen Verheiratung aus dem Hebammenlehrkurs ausgetreten.

Auf begründetes Gesuch hin kann unbemittelten Schülerinnen das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden, um auch solchen Töchtern die Gelegenheit zu bieten, den Beruf einer Hebamme zu erlernen.

2. Wiederholungskurse für Hebammen: Im Berichtsjahr fanden zwei Wiederholungskurse für Hebammen statt. Es wurden 24 Hebammen des Kantons Bern hierzu eingeladen und es haben sich alle aufgebotenen Hebammen zum Wiederholungskurs eingefunden.

Den Hebammen, die den Wiederholungskurs absolvierten, wurde wiederum eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten ausgerichtet.

3. Spitalhebammen: Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich erteilt diplomierten Krankenpflegerinnen und diplomierten Wochen- und Säuglingspflegerinnen, welche in der Hebammenschule der Universitäts-Frauenklinik Zürich einen einjährigen Ausbildungskurs als Hebammen absolviert haben, die Bewilligung zur Betätigung als *Spitalhebamme.* Mit Zustimmung des Direktors des kantonalen Frauenspitals in Bern stellt nun auch unsere Direktion solchen diplomierten Pflegerinnen, welche sich über eine einjährige Ausbildung an der Universitäts-Frauenklinik Zürich ausweisen, eine Berufsausübungsbewilligung als *Spitalhebamme* aus; die Bewilligung hat jedoch zur Führung einer selbständigen Praxis keine Gültigkeit.

Im Berichtsjahr ist kein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im vorstehenden Sinne gestellt worden.

VIII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr fanden 33 Prüfungen in *Massage, Heilgymnastik* und *Fusspflege* statt. Gestützt auf die bestandenen Examen, die gemäss Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durchgeführt wurden, konnten erteilt werden:

a) Bewilligungen für Massage (wovon 6 an Ausländerinnen) 10

b) Bewilligungen für Heilgymnastik (wovon 2 an Ausländerinnen) 6

c) Bewilligungen für Fusspflege 15

2 Kandidaten konnten die Prüfung nicht bestehen (1 Massage, 1 Heilgymnastik).

Es ist Ausländern untersagt den Beruf frei auszuüben, auch wenn sie die Prüfung auf der Sanitätsdirektion mit Erfolg bestanden haben. Sie können nur im Anstellungsverhältnis arbeiten und nur, wenn die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung der kantonalen Fremdenkontrolle vorliegt.

Eine Fusspflegerin hat sich der sogenannten Meisterprüfung unterzogen und diese mit Erfolg bestanden. Sie ist nun befugt, eine Lernperson auszubilden.

Kandidaten, die die Massageschule an einem Universitätsinstitut der Schweiz absolviert haben, wird die Berufsausübungsbewilligung für Massage, Heilgymnastik und Fusspflege erteilt, ohne sie vorerst einer Prüfung auf der Sanitätsdirektion zu unterziehen. Im Berichtsjahr wurden 6 solche Bewilligungen erteilt (2 Massage, 2 Heilgymnastik und 2 Fusspflege).

In der Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik des Inselspitals wurden im Berichtsjahr 10 Schüler und Schülerinnen diplomiert.

An 14 Ausländerinnen wurde die Bewilligung zur Ausübung der Heilgymnastik ohne vorherige Prüfung auf der Sanitätsdirektion erteilt, da sie ausschliesslich in einem Spital arbeiten und keine Schweizerinnen zur Verfügung standen.

Da kein Schweizer Personal gefunden werden konnte, wurde es in zwei Fällen einem Masseur gestattet, während der Saison in einem Kurort den Beruf auszuüben.

Gemäss § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie Anwendung therapeutischer Hilfsmittel, bedarf es zur Abgabe von medikamentösen Bädern sowie zum Betrieb einer SAUNA (Heissluft-Wechselbad) einer besondern Bewilligung unserer Direktion. Im Berichtsjahr wurde keine solche Bewilligung erteilt.

IX. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Die Sanitätsdirektion hatte sich im Berichtsjahr wiederum mit Beschwerden betreffend ungesunder und ungenügender Wohnungen zu befassen. Es handelte sich in den meisten Fällen um feuchte, licht- und sonnenarme oder um zu enge Wohnungen, die als unzumutbar angesehen werden mussten. Die Wohnungen werden jeweils durch ein ärztliches Mitglied der Ortsgesundheitskom-

mission geprüft; fast alle Beanstandungen erwiesen sich als begründet. Da es sozusagen in allen Gemeinden an genügenden, hygienisch einwandfreien Wohnungen fehlt, konnte den Gesuchstellern leider nicht immer geholfen werden.

Die Trinkwasserhygiene ist Sache der Gemeinden. Es ist ihre Aufgabe, durch periodische Kontrollen (bakteriologisch und hygienisch) sich über den Zustand des Trinkwassers Rechenschaft zu geben.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Gemeindereglemente den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und des Gesundheitswesens anzupassen.

X. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Über die Durchführung der in unserem Kreisschreiben vom 23. März 1949 empfohlenen jährlichen, freiwilligen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen erwähnen wir folgendes:

Laut den von allen Regierungsstatthalterämtern im erwähnten Kreisschreiben verlangten Angaben sind im Berichtsjahr von Kreisimpfärzten folgende freiwillige und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden:

a) Erstimpfungen	645
b) Wiederimpfungen	244
Total	889

gegenüber insgesamt 662 Impfungen im Vorjahr. In diesen Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns unbekannt.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die diesbezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30% zugesichert. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschloss in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943, nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsäusserung fachkundiger Ärzte, den kantonalen Gesundheitsbehörden zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1–6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Auf Grund dieser Empfehlungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz hat unsere Direktion mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 den Einwohnergemeinden, unter Hinweis auf die ihnen gemäss § 2 Ziff. 1 lit. *a* des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, ebenfalls empfohlen, im Interesse der Volksgesundheit dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1–6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr, sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen zu lassen. Den Gemeinden wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass sie an ihre Ausgaben einen Bundesbeitrag von 30% und einen Kantonsbeitrag von 15% erhalten. Bis Ende Januar 1961 erhielten wir keine Rechnungen über ausgeführte Diphtherie-Schutzimpfungen.

C. Öffentliche Impfungen gegen Kinderlähmung

Orale [1]) *Impfungen.* Nachdem sich die kompetenten Ärztekreise prinzipiell dem Vorschlag der Kantonalen Sanitätsdirektion anschlossen, den oralen Impfstoff zu verwenden, wurde der von Dr. med. Koprowski dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellte Impfstoff (100 000 Dosen) gratis an die Impfärzte abgegeben.

Jedem Impfling wurde der Impfstoff verdünnt mit etwas Wasser in einem Plastikbecher verabreicht. Der Trinkbecher wurde jeweils vernichtet.

Das Arzthonorar betrug Fr. 2.— pro Impfung (also Fr. 6.— für die ganze Impfung).

Durch Kreisschreiben und Publikationen wurde darauf hingewiesen, dass der Impfschutz mit der alten Salkschen Methode (Einspritzungen) schon nach einem Jahr zurückgehe, und dass sich alle Personen, deren letzte Impfung über ein Jahr zurücklag, noch oral nachimpfen lassen sollten.

Die Impfungen wurden auf freiwilliger Basis auf alle Personen zwischen dem 4. Lebensmonat und dem 40. Lebensjahr ausgedehnt.

Durch Zirkulare an die Ärzte und Einwohnergemeinderäte und an die Inhaber der elterlichen Gewalt wurde auf die Wichtigkeit und die Gefahrlosigkeit der neuen Impfung hingewiesen.

Die Organisation wurde, wie in den Vorjahren, den Gemeinden überlassen. Es wurde auf eine gute Koordination mit anderen Impfungen Rücksicht genommen. Der Impfstoff wurde von der Sanitätsdirektion durch Vermittlung der Inselspital-Apotheke an die Ärzte verteilt.

Es hat sich gezeigt, dass die einmalige Einnahme aller drei Impfstämme schlechtere Resultate zeitigt, als wenn diese in Intervallen erfolgen. Aus diesem Grunde wurden die einzelnen Impfungen folgendermassen verteilt:

Impfung mit Typ I anfangs März 1961
Impfung mit Typ III Mitte April 1961
Impfung mit Typ II anfangs Juni 1961

Anzahl der Impfungen: Es ist schwer, sich ein sicheres Bild über die effektiv vorgenommenen öffentlichen Impfungen zu machen. Da jedoch die Inselspital-Apotheke den Versand des Impfstoffes übernahm, kann anhand dieser Angabe eine Schätzung vorgenommen werden:

Es liessen sich knapp 100 000 Personen impfen.

Komplikationen: Eine Umfrage an die Ärzte zeigte, dass praktisch keine Komplikationen, die mit der Impfung in Zusammenhang waren, aufgetreten sind.

Impfschutz: Die Frage der Dauer des Impfschutzes ist bis heute noch nicht abgeklärt. Doch wird von führenden Bakteriologen allgemein angenommen, dass er beträchlich länger dauern wird, als der durch die Salkschen Einspritzungen erzielte Schutz.

[1]) oral = durch den Mund eingenommen.

XI. Heilmittel- und Giftverkehr

a) Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate

Die Erteilung der Ankündigungs- und Verkaufsbewilligungen erfolgte in Anwendung von § 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 und der §§ 50–53 der Verordnung vom 3. November 1933 betreffend die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneimitteln, medizinischen Apparaten sowie Giften. Auf Grund der Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) wurden 1961 folgende Bewilligungen erteilt:

	1961	1960
1. Zum Verkauf ohne Publikumsreklame in Apotheken und Drogerien	28	22
2. Zum Verkauf mit Publikumsreklame		
a) in Apotheken und Drogerien	270	212
b) in allen Geschäften	92	85
c) in Spezialgeschäften	26	36

b) Gifte

Gemäss § 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 16 (im Vorjahr 13) Giftpatente geprüft und visiert worden.

XII. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Betäubungsmittelkontrolle wird gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel im Innern des Landes durch die Kantone unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt. Die Obliegenheiten der Sanitätsdirektion werden in der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. April 1954 umschrieben.

Im Berichtsjahr wurden folgende Inspektionen durchgeführt:

a) In öffentlichen Apotheken.

Sechs öffentliche Apotheken wurden einer Inspektion unterzogen. Es konnte in allen Apotheken korrekte Aufbewahrung der Betäubungsmittel sowie Registrierung der Ein- und Ausgänge dieser Mittel festgestellt werden.

b) In Krankenanstalten.

Das Inspektorat schritt zu einer Überprüfung der Aufbewahrungsbedingungen und Verbrauchskontrolle im Inselspital. Die Apotheken verschiedener Kliniken und Abteilungen einschliesslich alle von diesen Apotheken aus bedienten Pflegeeinheitsapotheken wurden einer Kontrolle unterzogen, die ein befriedigendes Resultat zeitigte. Im Bestreben, einem allfälligen Missbrauch mit Betäubungsmitteln vorzubeugen, soll im Jahre 1962 das Kontrollsystem des Inselspitals verbessert werden.

Die Betäubungsmittelinspektion im Bezirksspital Zweisimmen fiel ebenfalls zufriedenstellend aus.

c) Bei selbstdispensierenden Ärzten.

Es wurden keine Inspektionen vorgenommen.

Im Berichtsjahr musste über eine Krankenschwester eine Betäubungsmittelsperre erlassen werden. Eine süchtige Arztfrau, welche aus einer Apotheke in St. Gallen grosse Mengen Dilaudid bestellte, konnte nach Aufklärung ihres Gatten einer Entziehungskur zugeführt werden. Ein süchtiger Arzt, der auf der Sperrliste figurierte, versuchte durch Rezeptfälschung Betäubungsmittel zu beziehen, was aber sofort aufgedeckt wurde. In einem Fall konnte die Sperre zum Bezug von Betäubungsmitteln aufgehoben werden.

Die Auswertung der Lieferscheine zeigt, dass eine Anzahl Ärzte hohe Betäubungsmittelbezüge aufwiesen. Es ist jeweilen Sache des Inspektorates, die Ursachen abzuklären.

XIII. Drogisten und Drogenhandlungen

An der 1961 durchgeführten Drogistenprüfung nahmen 9 Kandidaten teil, von denen 8 das Examen bestanden.

Folgende amtliche Inspektionen sind durchgeführt worden:

	1961	1960
Neueröffnungen	5	6
Handänderungen	9	2
periodische Inspektionen	37	16
Nachinspektionen	5	3
ausserordentliche Inspektionen	—	—
Verlegung, Umbau	1	—
Verwalterwechsel	1	1
Total	58	28

Die bedeutende Zunahme der periodischen Inspektionen berechtigt zu neuen Hoffnungen, doch dahin zu gelangen, dass jede Drogerie in einem Turnus von 4 Jahren wenigstens einmal besucht wird. Die verhängten Nachinspektionen fallen grösstenteils auf Neueröffnungen, weil Einrichtungen usw. von den allerorts überbeanspruchten Handwerkern nicht auf den vorgesehenen Termin fertiggestellt wurden. Wenn nur wenige Nachinspektionen auszuführen waren, so stellt das den bernischen Drogisten punkto Ordnung und Reinlichkeit ein gutes Zeugnis aus, um so mehr als überall Personalmangel herrscht.

XIV. Arzneimittelablagen

Im Berichtsjahr waren 3 neue Betriebsbewilligungen zu erteilen, womit die Anzahl der Arzneimittelablagen auf 80 stieg. Sie haben die Aufgabe, der Bevölkerung abgelegener Ortschaften im Notfalle zu ermöglichen, rasch Medikamente beziehen zu können.

Auch die Arzneimittelablagen werden von Experten periodisch besucht, ganz besonders natürlich kurz nachdem ein Depot eröffnet ist. Die Berichte über diese Kontrollen lauten durchwegs befriedigend; in einem einzigen Falle musste wegen Unordnung mit dem Entzug der Bewilligung gedroht werden. Bei den Arzneimittelablagen hat der Experte nicht allein nur eine Kontrollaufgabe zu erfüllen, sondern fast ebenso bedeutungsvoll ist die Aufgabe, den Inhaber eines Depots über Lagerung, Abgabe, Ein- und Ausgangskontrolle der Medikamente zu beraten.

Ausserkantonale Grossdrogerien liefern immer wieder Medikamente zum Wiederverkauf an Handlungen, die nicht berechtigt sind, sie zu führen. Wir haben in 14 Handlungen durch unsere Experten Kontrollen durchführen lassen. Sämtliche 14 Ladeninhaber sind verwarnt worden und zudem drohten wir mit Strafanzeige im Wiederholungsfalle.

XV. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

Im Jahre 1961 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	1961	1960
Epidemische Genickstarre	10	9
Paratyphus	92	17
Abdominaltyphus	5	6
Kinderlähmung	15 [1])	14 [1])
Diphtherie	4	1
Scharlach	145	271
Masern	371	708
Röteln	51	104
Windpocken (Spitze Blattern)	234	217
Keuchhusten	368	510
Mumps	185	42
Influenza	429	3889
Epidemische Gehirnentzündung	—	—
Lebensmittelvergiftung	35	1
Malaria	—	—
E-Ruhr	5	5
Epidemische Leberentzündung	69	76
Morbus Bang	2	3
Fleckfieber	—	—
Trachom	—	—
Weilsche Krankheit	—	—
Erythema infectiosum	—	—
Q-Fieber	1	3
Maltafieber	—	—
Milzbrand	—	—
Pfeiffersches Drüsenfieber	1	7
Leptospirosis	1	—
Ornithose	—	—
Psittakose	—	—

2. Kinderlähmung

Im Jahre 1961 wurden der Sanitätsdirektion folgende Fälle von Kinderlähmung angemeldet:

1961: nicht Geimpfte 10 und 3 Verdachtsfälle
Geimpfte 5 und — Verdachtsfälle
15 und 3 Verdachtsfälle
davon gestorben 0

1960: nicht Geimpfte 11 und 2 Verdachtsfälle
Geimpfte 3 und — Verdachtsfälle
14 und 2 Verdachtsfälle
davon gestorben 1

Somit erkrankten auch Geimpfte an Kinderlähmung. Drei davon waren allerdings nicht mit dem oralen Impfstoff, sondern nach Salk geimpft worden. Diese Einspritzungen gewährten erwiesenermassen einen schlechteren Schutz als der trinkbare Impfstoff nach Sabin und Koprowski. Erschwerend fiel ins Gewicht, dass bei 2 Erkrankten die letzte Einspritzung lange zurücklag (1957 resp. 1958). Beim dritten Fall, bei dem wahrscheinlich mit Dauerschäden zu rechnen ist, erfolgte die letzte Einspritzung im Mai 1960; die Erkrankung trat im April 1961 auf.

Der vom Grossen Rat bewilligte Kredit von Fr. 75 000 zur Unterstützung von wenig bemittelten und von der Kinderlähmung heimgesuchten Familien wurde im Berichtsjahr nur teilweise gebraucht (Fr. 46 570.60).

3. Ansteckende Geschlechtskrankheiten

Gemäss Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936/25. Mai 1943 besteht für Gonorrhöe und Syphilis die Anzeigepflicht. Im Jahre 1961 wurden der Sanitätsdirektion folgende Fälle angemeldet:

	1961	1960
Gonorrhöe:		
weiblich	26	7
männlich	8	8
Syphilis:		
weiblich	1	4
männlich	2	4

Beim Grenzübertritt haben sich Ausländer, die zum Stellenantritt in die Schweiz reisen, einer serologischen Kontrolle zu unterziehen.

Im Berichtsjahr wurden der Sanitätsdirektion 11 (15) Ausländer gemeldet, bei denen die grenzsanitarische Untersuchung einen Verdacht auf Syphilis ergeben hatte. Diese Verdachtsfälle wurden einem Arzt zur Abklärung zugewiesen. 9 Untersuchungen fielen negativ aus, 2 positiv. Das Eidgenössische Gesundheitsamt beantragte der Kantonalen Fremdenkontrolle, die beiden Erkrankten wegzuweisen.

4. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im vergangenen Jahr sind uns 246 (227) ansteckende und anzeigepflichtige Tuberkulosefälle gemeldet worden. Die zuständigen Fürsorgestellen, an welche diese Meldungen weitergeleitet wurden, ordneten die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose, zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weitern Umgebung an und waren auch für die Durchführung dieser Anordnungen besorgt.

[1]) Es wurden ferner 3 Verdachtsfälle von Kinderlähmung gemeldet (Vorjahr 2).

Im Berichtsjahr musste unsere Direktion wiederum in 4 Fällen eine zwangsmässige Hospitalisierung gemäss Ergänzung vom 8. Oktober 1946 zu der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose veranlassen. Die Patienten wurden in die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eingewiesen.

Einige Patienten konnten dank unserer Intervention zur Vernunft gebracht werden, indem sie ärztliche Behandlung aufsuchten.

Verschiedene renitente und asoziale Tuberkulöse aus früheren Jahren werden in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten gepflegt.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose haben die Gemeinden die Verpflichtung, alle Jahre über die von ihnen angeordneten Massnahmen Bericht zu erstatten. Es sind uns für das Jahr 1961 folgende Meldungen zugestellt worden:

671 (890) Fälle von *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen.* Es wurden angeordnet: Absonderung, Verlegung in eine Tuberkulosestation oder Pflegeanstalt, dauernde Internierung und Überwachung.

Tuberkulöse Pflegekinder wurden pro 1961 18 (32) gemeldet. Ferner 75 (122) der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder.* Die Fürsorgerinnen brachten jeweilen solche Kinder vorbeugenderweise in geeignete Unterkünfte.

331 (361) *gesundheitsschädliche Wohnungen,* von denen 220 (231) auf die Stadt Bern entfallen. Vom stadtbernischen Wohnungsinspektorat wurden im Berichtsjahr 1128 (969) Inspektionen vorgenommen; 24 (22) Wohnungen sind als unbewohnbar bezeichnet und daher verboten worden. Nicht unterkellerte, feuchte, sonnenarme Wohnungen, die ungesund und tuberkuloseförderd sind, können von den Gemeinden verboten oder zur Vermietung nur an erwachsene Personen erlaubt werden (§ 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose). Bedauerlicherweise ist das Wohnungsangebot überall immer noch knapp, so kann an vielen Orten diese Vorschrift nicht so befolgt werden, wie es notwendig wäre (siehe auch Kapitel IX).

211 (185) *Desinfektionen wegen Tuberkulose.* Auf die Stadt Bern entfallen 96 (89); von diesen wurden 60 (43) in 78 (65) Räumen unentgeltlich vorgenommen.

Wie in den Vorjahren, organisierte das Eidgenössische Gesundheitsamt im Berichtsjahr einen Kurs zur Ausbildung von Zivildesinfektoren, was im Amtsblatt ausgeschrieben wurde. Vier Teilnehmern wurde durch unsere Direktion die Bewilligung zur Ausübung des Desinfektorendienstes in den betreffenden Gemeinden erteilt.

Ärztliche Schüleruntersuchungen. Wie schon seit vielen Jahren sind die Schüler der 1., 4. und 9. Schulklassen pro 1961 ärztlich untersucht und durchleuchtet worden. Wurden hierbei tuberkulosekranke oder -gefährdete Kinder festgestellt, so ordnete der untersuchende Arzt in Verbindung mit den Fürsorgerinnen die notwendigen Massnahmen an.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I.

Im Jahre 1961 wurden zur Bekämpfung der Tuberkulose den folgenden Beitragsberechtigten sowie an die Kosten unserer Direktion für ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. Beiträge von Bund und Kanton überwiesen.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
I. *Tuberkuloseheilstätten*				
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi [1]		456 497.89	12	152 951.95
Nachzahlung von Betriebsbeiträgen für den zu wenig berechneten Betriebsbeitrag 1955		32 432.41		
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen [1]		182 723.10	12	39 400.35
3. Bernische Clinique Manufacture Leysin [1]		164 787.33	12	60 274.10
4. Bernische Heilstätte Bellevue Montana [1]		419 721.56	12	130 015.45
II. *Spitäler und Anstalten*				
5. 10 Spitäler mit Tuberkuloseabteilungen		109 653.05	11	106 596.75
6. Tuberkulose-Abteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	11	1 400.60	11	1 400.60
7. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital in Bern		20 000.—		
Übertrag		1 387 215.94		490 639.20

[1]) Vollständige Deckung der Betriebsdefizite pro 1961

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge in %	Kantonsbeiträge in Franken	Bundesbeiträge in %	Bundesbeiträge in Franken
Übertrag		1 387 215.94		490 639.20
8. Tiefenauspital Bern: Beitrag an die Kosten für grosse lungenchirurgische Operationen		29 936.—		
½-Besoldung an Atmungs- und Beschäftigungstherapeutin		6 449.60		
9. Bezirksspitäler Frutigen und Zweisimmen, Pflegetagsbeiträge an die Behandlungskosten		1 491.20		
III. *Erholungsheime und Präventorien*				
10. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison blanche», in Leubringen		16 000.—	12	39 842.35
11. 7 Präventorien (Ferien- und Erholungsheime)	10	4 697.85	10	4 697.85
IV. *Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen und Nachfürsorgewerke*				
12. Bernische Liga gegen die Tuberkulose:				
a) Betriebsbeitrag	50	31 091.10	33 [1]) oder 25	22 479.10
b) Kurstationenfürsorge	50	6 560.35		2 999.35
c) Kantonsbeitrag an den Streptomycinfonds	67	16 669.85		
d) Hilfsstelle für Kurentlassene		33 060.25		29 760.25
e) Tuberkulosevorbeugungszentrale		95 000.—		34 468.10
13. Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der extrathorakalen Tuberkulose	50	27 496.65	33 [1]) oder 25	17 620.—
14. 26 Tuberkulose-Fürsorgevereine		385 026.75		304 770.75
15. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern		200.—		
16. Band-Genossenschaft Bern		10 000.—		[2])
V. *Schulärztlicher Dienst in den Gemeinden*				
17. 248 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden		70 436.65		13 091.50
(Kantonsbeitrag: Schirmbildaufnahmen, Durchleuchtungen, Desinfektionen usw. 30%, übrige Ausgaben des schulärztlichen Dienstes 8%)				
VI. *Erziehungsanstalten und Heime*				
18. Ärztlicher Dienst in 10 Erziehungsanstalten und Heimen für Kinder und Jugendliche	30 oder 8	160.90		35.—
VII. *Kantonalverband bernischer Samaritervereine*				
19. Bundesbeitrag				181.15
(Der Kantonsbeitrag von Fr. 4000.— wurde zu Lasten des Kontos 1400 944 7 ausbezahlt)				
Übertrag		2 121 493.09		960 584.60

[1]) Bundesbeitrag für Fürsorgetätigkeit 33%, für Verwaltungskosten 25%, für verschiedene andere Ausgaben 25, 23 und 10% der reinen Ausgaben.

[2]) Erhält den Bundesbeitrag für gesamtschweizerische Tätigkeit.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge in %	Kantonsbeiträge in Franken	Bundesbeiträge in %	Bundesbeiträge in Franken
Übertrag		2 121 493.09		960 584.60
VIII. *Unsere Direktion hat im Jahr 1961 bezahlt für:*				
a) 265 ärztliche Meldungen zu Fr. 2.—, total		530.—		
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum . .		2 582.25		
IX. *Bundesbeiträge*				
an die Ausgaben unserer Direktion pro 1960 für ärztliche Meldungen und bakteriologische Untersuchungen			23	621.60
Total Betriebsbeiträge sowie diverse Kosten		2 124 605.34		961 206.20
Gegenüber Fr. 2 315 580.20 Kantonsbeiträge und Fr. 988 567.80 Bundesbeiträge im Jahr 1960.				

II.

An die *Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten* wurden im Berichtsjahr folgende Bundes- und Kantonsbeiträge bewilligt:

Der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi an die Modernisierung der Hauptküche ein Bundes- und Kantonsbeitrag von je Fr. 7518.—, zusammen Fr. 15 036.—.

d) Tuberkulose-Heilstätten

Wie im Vorjahr übernahm der Staat zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten wiederum die vollständige Defizitdeckung der Tuberkulose-Heilstätten Heiligenschwendi, Kindersanatorium Solsana in Saanen, Bellevue in Montana und Clinique Manufacture in Leysin. Die Defizite und ausgewiesenen Pflegetage ergeben folgendes Bild:

Heilstätten	Defizitdeckung 1960	Defizitdeckung 1961	Pflegetage 1960	Pflegetage 1961
	Fr.	Fr.		
Bellevue Montana.	519 852.22	419 721.56	50 564	54 329
Heiligenschwendi	503 091.64	456 497.89	78 806 [1])	82 352
Solsana Saanen.	199 798.35	182 723.10	19 183	21 890
Clinique Manufacture Leysin . . .	229 486.89	164 787.33	28 158	30 496
Total	1 452 229.10	1 223 729.88	176 711	189 067

[1]) Inkl. Asthma-Pflegetage.
1960 = 3 488
1961 = 7 866

Aus obiger Aufstellung geht hervor, dass sich das Gesamtdefizit der vier Tuberkulose-Heilstätten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 228 499.22 verringert hat, bei einer gleichzeitigen Zunahme der Pflegetage um 12 356.

Bekanntlich haben nun auch die Clinique Manufacture in Leysin und die Bernische Heilstätte Bellevue Montana auf Mehrzweckbetrieb umgestellt. Die reinen Tuberkulose-Pflegetage sind im Jahr 1961 weiterhin zurückgegangen. Dagegen ist eine Zunahme der Gesamtzahl der Pflegetage in den bernischen Tuberkulose-Heilstätten um 12 356 zu verzeichnen, die allein auf den Betrieb von Mehrzweckabteilungen zurückzuführen ist.

Die Bewilligung zur Aufnahme nichttuberkulöser Patienten in der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin wurde durch Entscheid des Eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 1. August 1961 erteilt. Folgende nicht spezifische Affektionen können nebst der extra-pulmonalen Tuberkulose in diesem Sanatorium erfolgversprechend behandelt werden:

Chronische Osteomyelitis, Frakturen mit schlechter Heilungstendenz, beginnende epiphysäre Nekrosen mit zusätzlicher orthopädischer Indikation (Scheuermannsche Krankheit, Calvé-Perthes, Epiphysiolysen), schwere Fälle von Sudeckscher Dystrophie, torpide Wunden, ausgedehnter Dekubitus, verschiedene Unfallfolgen.

Währenddem in der Bernischen Heilstätte Bellevue Montana hauptsächlich multiple Sklerose (ausgenommen schwere, fortgeschrittene Formen), primärchronischer

Gelenkrheumatismus, hypochrome Anämien und Neurodermitis behandelt werden, hat die Bernische Heilstätte in Heiligenschwendi grosse Erfolge in der Behandlung von Bronchialasthma aufzuweisen.

Selbstverständlich sind aber diese vorzüglich eingerichteten Heilstätten trotz der Eröffnung von Mehrzweckabteilungen weiterhin für die Tuberkulosepatienten da. Die Tuberkulose bleibt immer noch ein ernst zu nehmendes Problem. Da und dort besteht die irrige Auffassung, diese Krankheit könne als besiegt betrachtet werden. Die Erfahrungen und Erfolge führen im Gegenteil zur Erkenntnis, dass in der Bekämpfung der Tuberkulose nicht nachgelassen werden darf.

e) Bernische Liga gegen die Tuberkulose

Aus dem Jahresbericht der Liga ist unter anderem folgendes zu entnehmen:

Vor 80 Jahren entdeckte Robert Koch den Erreger der Tuberkulose. Während Jahrzehnten stand diese Krankheit im volkswirtschaftlichen, medizinischen und hygienischen Denken im Vordergrund des Interesses aller kultivierten Länder. Der intensive und organisierte Kampf gegen diese verderbliche Seuche dauert nun schon 80 Jahre und ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Die Tuberkulose wurde Schritt für Schritt zurückgedrängt. Die Statistik gibt über erreichte Erfolge Auskunft. Die Tuberkulosesterblichkeit betrug im Kanton Bern auf 10 000 Einwohner in den vergangenen vierzig Jahren:

1921–1925	15,3	1941–1945	7,9
1926–1930	13,5	1946–1950	5,3
1931–1935	10,6	1951–1955	2,4
1936–1940	8,3	1956–1960	1,5

Diese bernischen Zahlen stimmen mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt fast vollständig überein. Der Rückgang ist neben einer Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen vor allem auf die prophylaktischen Massnahmen, auf die erfolgreiche Behandlung in den Sanatorien und auf den Ausbau der Nachfürsorge zurückzuführen.

Neben der Sterblichkeit geht auch die Morbidität (Erkrankungshäufigkeit) an Tuberkulose zurück. Die Tätigkeit der Fürsorgerinnen verlagert sich immer mehr auf die prophylaktischen Massnahmen (Schirmbild, Durchleuchtung, BCG-Impfung). Ein besonderes Problem bildet die Betreuung der chronisch Kranken und der alten Patienten.

Viele Fremdarbeiter stammen aus Gebieten, in denen die Tuberkulose nur in geringem Umfang heimisch ist. Sie sind deshalb allergisch und können in unserem Land mit Tuberkulose angesteckt werden und erkranken. Im Kanton Bern mussten in den letzten drei Jahren 60 Fremdarbeiter und -arbeiterinnen auf Kosten und mit Hilfe der Tuberkulosefürsorge in Sanatorien untergebracht werden. Es ist deshalb zu versuchen, möglichst viele Fremdarbeiter einer BCG-Impfung zuzuführen. Ein solcher Versuch ist in mehreren Fürsorgestellen für das Jahr 1962 in die Wege geleitet.

Im Sommer des Berichtsjahres verliess Fräulein Martha Kürsteiner wegen Erreichens der Altersgrenze das Sekretariat der Liga. Sie führte dieses Sekretariat seit Gründung der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und ist für den Kanton Bern und die Tuberkulosebekämpfung ein Begriff geworden. Die Sanitätsdirektion dankt Fräulein Kürsteiner auch an dieser Stelle für die grossen Dienste, die sie dem Kanton Bern bei der Tuberkulosebekämpfung erwiesen hat.

Die Kurversorgung. Im Berichtsjahr zählte die Kurnachweisstelle der BLT 1035 (Vorjahr 1060) Tuberkulosepatienten, die in eine der bernischen Kurstationen aufgenommen wurden.

Zahl der Tuberkulose-Pflegetage in den Kurstationen

	1961	1960
Sanatorium für Erwachsene	143 020	150 534
Kindersanatorium Solsana Saanen	17 088	14 513
Tiefenauspital	21 695	18 619
Bezirksspitäler	21 105	26 476
Medizinische Klinik Inselspital	1 069	2 851
Kinderspital	2 232	2 551
Total Tuberkulose-Pflegetage	206 209	215 544

(1959 total 249 548 Pflegetage).

Dazu kommen in den Sanatorien noch 28 959 (Vorjahr 11 664) Pflegetage nichttuberkulöser Patienten:

	1961	1960
Heiligenschwendi	7 866	3 488
Bellevue Montana	10 507	1 784
Clinique Manufacture Leysin	5 784	1 722
Solsana in Saanen	4 802	4 670
Total Pflegetage nichttuberkulöser Patienten	28 959	11 664

Im Berichtsjahr standen nur noch in den drei Bezirksspitälern Erlenbach i. S., Langnau i. E. und Sumiswald eigentliche Tuberkuloseabteilungen regelmässig in Betrieb; sie waren meist gut besetzt. Die bisherige Tuberkuloseabteilung des Bezirksspitals Biel wurde im August 1961 geschlossen.

Die Fürsorgetätigkeit. Im Vergleich zum Vorjahr sind 106 Neuaufnahmen weniger zu verzeichnen. Dagegen hat die Zahl der Patienten, die in eine Heilstätte, ein Spital oder ein Präventorium eingewiesen werden mussten, keineswegs abgenommen. 6,2 % der Neuaufnahmen entfallen auf Fremdarbeiter. Die Mehrzahl der Fürsorgestellen nimmt sich nun auch der Asthmapatienten an.

Frequenz der 25 Bezirksfürsorgestellen (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

1. Fürsorgefälle am Anfang des Jahres		8 894[1])	(9 440)
2. Neuaufnahmen im Laufe des Jahres		1 856	(1 962)
davon			
a) Ersterkrankungen	682	(673)	
b) Rückfälle	88	(69)	
c) Residuen	200	(245)	
d) Gefährdete	796	(897)	
e) andere Krankeiten	84	(78)	

[1]) In dieser Zahl sind 147 Personen enthalten, welche im Laufe des Jahres als Rückfälle erneut zur Kur eingewiesen wurden, in Ziffer 2*b* aber nicht mitgezählt sind; effektive Rückfälle also 235 (202).

3. Total der Fürsorgefälle des Jahres . .			10 750	(11 402)
4. Entlassungen im Laufe des Jahres . .			2 310	(2 508)
davon				
a) nicht mehr fürsorgebedürftig . .	1823	(1965)		
b) wegen Wegzug .	285	(360)		
c) weggeblieben . .	28	(31)		
d) gestorben	174	(152)		
5. Fürsorgefälle am Ende des Jahres . .			8 440	(8 894)
Kurversorgungen				
Kureinweisungen im Laufe des Jahres . .			1 157	(1 159)
davon				
in Heilstätten . . .	785	(706)		
in Spitälern	174	(207)		
in Präventorien . .	198	(246)		
Prophylaktische Reihenaktionen				
Durchleuchtungen			22 051	(22 553)
Schirmbildaufnahmen			21 358	(35 157)
BCG-Impfungen			9 864	(12 238)

Diese Zahlen betreffen Reihenaktionen, welche von den Fürsorgerinnen vorbereitet und je nachdem in Zusammenarbeit mit der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale, den Schulärzten oder privaten Röntgeninstituten durchgeführt worden sind. Die Zahlen stimmen deshalb nicht mit der von der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale aufgestellten Statistik überein.

Soziale Nachfürsorge der Fürsorgestellen		davon unter Mitwirkung der Hilfsstelle für Kurentlassene
Total der Fälle	117	101
a) Berufsberatungen	17	16
b) Stellenvermittlung	34	28
c) Heimarbeitvermittlung . .	29	28
d) Ausbildung u. Umschulung	17	17
e) finanzielle Unterstützung .	64	19
f) andere Hilfe	9	

Finanzierung der Kuren		1961	1960
1. Kurfälle mit Krankenkasse .		962 (73%)	941 (73%)
2. Kurfälle ohne Krankenkasse		317 (25%)	318 (25%)
a) Selbstzahler	42		
b) mit Beitrag von Patient oder Familie	161		
c) Fürsorgestelle und andere Institutionen ohne Beitrag des Patienten . . .	24		
d) mit teilweisem Beitrag der Armenbehörde . . .	19		
e) Armenbehörde allein . .	71		
3. Militärversicherung, SUVA .		34 (2%)	(2,4%)
Total		1313 (100%)	1286 (100%)

Das Total stimmt mit den unter «Kurversorgung» angegebenen 1157 Fällen nicht überein, da dort die Nachkuren nicht inbegriffen sind.

Der Prozentsatz der Patienten, die einer Krankenkasse angehören, hat nicht mehr zugenommen wie in den vorangegangenen Jahren.

Gesamtauslagen der Fürsorgestellen	1961 Fr.	1960 Fr.
a) Heimpflege (ärztliche Kontrolle und Behandlung, Haushaltzuschüsse, Nachfürsorge usw.) . .	100 370	123 824
b) Kurbeiträge	362 264	379 644
c) Betriebskosten (Besoldungen, Versicherungen, Reisespesen, Büroauslagen usw.)	493 914	475 662
Total	956 548	979 130

Es handelt sich hier um die *reinen* Auslagen nach Abzug aller Rückerstattungen von seiten der Patienten und ihrer Angehörigen, der Krankenkassen, Arbeitgeber, Gemeinden und Institutionen.

Aus dem *Streptomycin- und Unterstützungsfonds* der BLT wurden zudem Kurbeiträge von total Fr. 41 326.— ausgerichtet. Der Kantonal-bernische Hilfsbund zur Bekämpfung der extra-thorakalen Tuberkulose unterstützte Patienten mit Fr. 44 129.—, so dass die Kurbeiträge insgesamt Fr. 441 719.— erreichten.

Der von der BLT seit 1960 verwaltete *Asthmafonds* leistete Hilfsbeiträge von zusammen Fr. 6056.—, währenddem aus dem Kredit für Patienten, die an *multipler Sklerose* leiden, total Fr. 1397.— ausbezahlt wurden.

Die Tätigkeit der Kurstationenfürsorge. Es wurden 21 Patienten beschäftigt, die zum Teil im Spital, zum Teil zu Hause besucht und angeleitet werden mussten. Die Patienten bezogen für ihre Handarbeiten Löhne von total Fr. 2115.45.

f) Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ)

Dem Jahresbericht dieser Institution entnehmen wir im wesentlichen folgendes:

Schirmbild

Die TVZ konnte im Jahr 1961 ihre Arbeit mit dem neuen Schirmbildwagen und der noch leistungsfähigeren Odelca-Kamera durchführen. Die Gesamtkosten des Schirmbildwagens betragen Fr. 190 376.20 und wurden durch einen Staatsbeitrag von Fr. 140 532.20, einen Bundesbeitrag von Fr. 46 844.— und den Erlös von Fr. 3000.— für den alten Schirmbildwagen gedeckt. Die Anschaffung dieser modernen, mobilen Schirmbildausrüstung, die der TVZ vom Staat zur Verfügung gestellt wurde, erfolgte auf Grund eines Beschlusses des Grossen Rates.

Im Jahre 1961 wurden 55 663 Schirmbildaufnahmen (Vorjahr 61 178) gemacht, worunter 1681 (2015) oder 3,02% Befunde festgestellt wurden, die einer genaueren ärztlichen Abklärung bedurften. In dieser Zahl sind auch Herzbefunde und Anomalien inbegriffen. Bis zum 1. März 1962 erhielt die TVZ 1929 (1342) oder 75,8% aller Abklärungsberichte.

Es wurden gemeldet:

6 unbekannte, aktive, bazilläre Lungentuberkulosen (in 4 Fällen handelte es sich um Erkrankungen bei Fremdarbeitern)

40 unbekannte, aktive abazilläre Tuberkulosen (darunter 6 Fremdarbeiter)

16 unbekannte, aktive Hilustuberkulosen

13 bekannte, aktive Lungentuberkulosen, wovon 2 wiederum bazillär waren (1 Fremdarbeiter).

Die Anzahl der Schirmbilder ist geringer als im Vorjahr, weil der Schirmbildwagen an der Hyspa in Bern ausgestellt war und während dieser Zeit auf die üblichen Aktionen verzichtet werden musste.

BCG-Impfungen

Vorschulpflichtige Kinder . . .	189	
Schüler	7810	
Jugendliche	449	
Erwachsene	609	
Total Impfungen pro 1961 . . .	——	9 057 (12 252)
Nachimpfungen.		1 581 (1 052)
Tuberkulinproben bei 21 446 Personen		
davon positive Reaktionen . .		7 259
negative Reaktionen .		14 187

Von den 14 187 Tuberkulinnegativen verweigerten 1739 die BCG-Impfung.

Es wird mit Nachdruck auf die Wichtigkeit der BCG-Impfung bei allen tuberkulinnegativen Personen hingewiesen. In der Schweiz ist eine Zunahme der Zahl von chronischen Patienten festzustellen, die für die Tuberkulinnegativen zeitweise zur Ansteckungsquelle werden können.

g) Bernische Hilfsstelle für Kurentlassene

Wir geben aus dem Bericht dieser Hilfsstelle auszugsweise folgendes wieder:

Im Berichtsjahr 1961 hat die Hilfsstelle für Kurentlassene die bisher höchste Anzahl Patienten betreut. Während sich seit 1953 die Zahl der Klienten pro Jahr mit grosser Regelmässigkeit um 340 herum bewegte, stieg sie im Berichtsjahr auf 410, 291 Männer und 119 Frauen. Dieser Anstieg ist eindeutig auf die der Hilfsstelle von der Eidgenössischen Invalidenversicherung zur Abklärung zugewiesenen Patienten und Kurentlassenen zurückzuführen.

Nach ihrer *Zuständigkeit* geordnet, ergibt sich folgende Gruppierung:

Bern-Stadt.	96
Bern-Land	52
Oberland	82
Burgdorf-Emmental.	51
Oberaargau	25
Seeland	23
Biel.	12
Jura-Laufental	18
ausserkantonale oder unbestimmte Zuständigkeit	20
Ausländer	31
Total	410

Die *Alterszusammensetzung* ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Alter	Patienten
bis und mit 20 Jahren	35
21 bis 30 Jahre	59
31 bis 40 Jahre	74
41 bis 50 Jahre	106
51 bis 60 Jahre	110
über 60 Jahre	26
Total	410

Drei Fünftel aller Patienten sind somit über 40 Jahre, zwei Fünftel weniger als 40 Jahre alt, während noch im Jahre 1958 das Verhältnis umgekehrt war.

Für die Kurentlassenen, die eine *Ausbildung oder Umschulung* benötigen, wurden 30 Berufsberatungen mit Eignungs- und Neigungsuntersuchung durchgeführt. 46 ehemalige Patienten besuchten im Berichtsjahr Schulen, Kurse und Eingliederungsstätten, 23 standen in Lehrverhältnissen.

An 47 dieser Kursbesucher und Lehrlinge leistete die Hilfsstelle Ausbildungsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 34 219.30, zum Teil aus eigenen oder von dritter Seite beschafften Mitteln, zum Teil als Vorschusszahlungen auf beantragte IV-Leistungen. Die Invalidenversicherung hat denn auch der Hilfsstelle im Berichtsjahr Fr. 27 610.35 an Auslagen für Ausbildungen erstattet, ein Betrag, der sich allerdings zum Teil auch noch auf Ausbildungen des Vorjahres bezieht. Hinzu kommen wesentliche Leistungen der Versicherung, insbesondere an Taggeldern, die direkt an die in der Eingliederung stehenden Kurentlassenen gehen und deshalb von der Hilfsstelle nicht mehr erfasst werden. Die Art der Ausbildung zeigt die folgende kleine Aufstellung:

Erstmalige Ausbildungen	21
Umschulungen	37
Weiterausbildung in der gleichen Branche	5
Vermittlung von Schulkenntnissen	2
Anderes (Anlehre einer Heimarbeit, Fernkurse usw.)	4
Total	69

7 Lehrlinge beendeten im Berichtsjahr erfolgreich ihre Ausbildung, die weitern 16 Lehrverhältnisse dauern noch an. Alle 7 Absolventen arbeiten heute im gelernten Beruf, wobei keiner der Stellenvermittlung durch die Hilfsstelle bedurfte. Mit einer Ausnahme führten auch alle kurzfristigen Ausbildungen, soweit sie im Berichtsjahr ihren Abschluss fanden, zum gewünschten Erfolg.

Die Kurentlassenen, für die eine Ausbildung oder Umschulung in Aussicht genommen werden kann, stellen eine Elite dar. Andererseits setzt sich die Gruppe der *Arbeitsuchenden* aus vorwiegend älteren, aus mehrfach zum Teil auch geistig behinderten oder charakterlich unangepassten Leuten zusammen, die trotz Hochkonjunktur selber keine Arbeit finden können, weil sie an der äussersten Grenze der Eingliederungsfähigkeit stehen.

Im Berichtsjahr konnte 100 Kurentlassenen Arbeit zugehalten werden, mehreren unter ihnen wurden verschiedene Arbeitsplätze, etwa zuerst Trainingsarbeit und anschliessend erst die definitive Stelle vermittelt. Total konnten 124 Arbeitsmöglichkeiten beschafft werden, die sich wie folgt zusammensetzen:

Arbeitsstellen	60
Lehrstellen	5
Heimarbeit	23
Trainingsarbeit	16
Arbeit in geschützter Werkstatt oder Gelegenheitsarbeit	20
Total	124

Im Berichtsjahr wurden – abgesehen von den Ausbildungsbeiträgen – 49 Kurentlassene finanziell unterstützt. Die Hilfe diente meistens zur Sicherung des Lebensunterhaltes unmittelbar nach Kurentlassung oder während eines Arbeitstrainings; vereinzelt wurden Nähmaschinen – für Heimarbeit –, Schreibmaschinen, Arbeitsmaterial und Arbeitskleider für zwei schwerbehinderte Knochentuberkulöse auch Fahrstühle angeschafft. Ferner wurden grössere Beträge auch als Vorschüsse auf in Aussicht stehende IV-Leistungen, insbesondere Renten oder Hilfmittelanschaffungen ausgerichtet. Von den insgesamt aufgewendeten Fr. 23 717.23 wurden Franken 12 470.20, also mehr als die Hälfte, rückerstattet.

Während einer vorübergehend noch reduzierten Erwerbsfähigkeit erhielten 11 weitere Kurentlassene insgesamt Fr. 2768.20 in Form von Lohnzuschüssen, so dass neben den 47 Stipendiaten 60 ehemalige Patienten eine finanzielle Hilfe erfuhren.

77 Patienten wurden im Berichtsjahr anderweitig *beraten und betreut*, sei es, dass sie der Hilfe in ganz bestimmten Anliegen bedurften, sei es, dass sie bis zur definitiven Eingliederung oder auch laufend betreut werden mussten. In der von der Hilfsstelle geführten *Übergangsstation*, die gleichzeitig 7 bis höchstens 8 Gäste aufnehmen kann, wohnten im Berichtsjahr insgesamt 20 Vollpensionäre; zusätzlich kamen 23 Kurentlassene zum Essen.

Sehr intensiv gestaltete sich im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit der *Invalidenversicherung*, die der Hilfsstelle als Spezialstelle im Sinne des Art. 71 IVG in 197 Fällen Aufträge zur Abklärung oder zur Prüfung und Durchführung von Eingliederungsmassnahmen erteilte. Diese 197 Aufträge wurden wie folgt erledigt:

Anträge auf Rente (dauernd oder vorübergehend nach langdauernder Krankheit)	125
Anträge auf Eingliederung, zum Teil nach befristeter Rente	23
Anträge auf Abweisung	18
Kein Antrag möglich (wegen Wegzugs oder Unauffindbarkeit des Versicherten)	4
Am Jahresende noch hängig	27
Total	197

Neben den auf Veranlassung der Versicherung erfolgten Anträgen reichte die Hilfsstelle für 19 ihrer andern Patienten Gesuche um Gewährung einer dauernden oder vorübergehenden Rente und in 22 Fällen um Eingliederungsmassnahmen ein, so dass im Laufe des Berichtsjahres für 207 Patienten Anträge und Berichte, im gleichen Fall oft mehrere, an die Invalidenversicherung abgingen, wobei in total 144 Fällen Renten, in 45 Fällen Eingliederungsmassnahmen beantragt wurden.

Die Hilfsstelle konnte den ihr von der Invalidenversicherung zugewiesenen Versicherten gelegentlich auch fürsorgerische oder therapeutische Hilfe, welche von der Versicherung nicht übernommen werden kann, zukommen lassen. So konnte Rentnern mit zusätzlicher Heimarbeit oder einer vorübergehenden Arbeit in der Band-Genossenschaft geholfen, Asthmatikern eine Kur und Kurbeiträge vermittelt und in Fällen, wo der Invaliditätsgrad für eine Rente nicht ausreichte, aus Mitteln der Hilfsstelle eine notwendige Überbrückung oder Anschaffung gewährt werden.

Die Hilfsstelle dankt ihren Geldgebern und den vielen andern Helfern, den Ärzten, Fürsorgerinnen und Beschäftigungstherapeuten, den Eingliederungsstätten, den Schulleitern, Lehrern und Werkmeistern und ganz besonders auch den vielen verständnisvollen Arbeitgebern, die alle ganz wesentlich zum Gelingen ihrer Aufgabe beigetragen haben.

XVI. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

An Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende Beiträge an die Betriebskosten bzw. an Baukosten ausgerichtet und zugesichert:

I. *Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:*

1. *Ordentliche Kantonsbeiträge:*

	Fr.
a) Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	380 000.—
Defizitdeckung 1960	82 078.78
b) Asyle «Gottesgnad» für Unheilbare	25 000.—
c) Jenner-Kinderspital in Bern, Betriebsbeitrag	126 100.40
Beitrag an die Besoldung der Kindergärtnerin	2 032.—
d) Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Elfenau in Bern	60 000.—
e) Kinderspital Wildermeth in Biel	20 000.—
f) Rotkreuzstiftung für Krankenpflege «Lindenhof» in Bern:	
Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule	30 000.—
Beitrag an die zentrale Stellenvermittlung	1 500.—
g) Pflegerinnenschule der bernischen Landeskirche, Langenthal/Bern	6 000.—

2. *Beiträge aus dem Tuberkulosefonds:*

(berechnet auf Grund der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten pro 1960):	
a) Tuberkuloseabteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 11% an die als subventionsberechtigt anerkannten Betriebskosten von Fr. 12 733.—	1 400.60
b) Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern; je nach den Kostgeldansätzen ein Beitrag von Fr. 3.— pro Pflegetag	6 255.—
Total ausbezahlte Kantonsbeiträge pro 1961	740 366.78

(gegenüber Fr. 655 781.80 im Vorjahr).

	Fr.
3. *Bundesbeiträge an die Betriebskosten pro 1960 zur Bekämpfung der Tuberkulose:*	
a) Tuberkulose-Abteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 11% der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 12 733.— (im Vorjahr Fr. 2135.90)	1 400.60
b) Tuberkulose-Abteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 11% der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 55 968.95 (im Vorjahr Fr. 2305.45)	6 156.55

II. *Einmalige Kantonsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten* wurden in Anwendung von § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des Kranken- und Armenfonds sowie § 76 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen zugesichert:

1. Dem «*Etablissement jurassien pour malades chroniques Mon Repos à La Neuveville*» an die auf Fr. 72 400.— veranschlagten Kosten für die Installation von Lavabos in den Schwesternzimmern des Hauptgebäudes ein Beitrag von 30%, d. h. höchstens Fr. 21 720.—;
2. dem «*Comité Suisse pour l'Hôpital Suisse de Paris*» *in Zürich* an die Kosten der Erstellung und Einrichtung eines Schweizer Spitals in Paris, zusätzlich zu dem mit BRB Nr. 3963 vom 11. Juli 1952 gewährten Beitrag, ein weiterer Beitrag von Fr. 10 000.— zu Lasten eines Kredites der Finanzdirektion;
3. der *Arbeitsgemeinschaft «Milchsuppe» des Bürgerspitals in Basel* an die Schaffung eines Schweizerischen Paraplegikerzentrums im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft, ein Baubeitrag von Fr. 178 000.—. Die Verwirklichung dieser dringenden sozialmedizinischen Aufgabe wird vom Bund und von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz unterstützt. Eine zweckmässige Lösung ist nur in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen möglich;
4. dem «*Etablissement Maison du Bon Secours, Miserez près Charmoille*» an verschiedene Bau- und Einrichtungskosten im Betrage von Fr. 171 792.— ein Beitrag von 30%, d. h. höchstens Fr. 49 451.—;
5. dem *seeländischen Krankenasyl «Gottesgnad»* in Biel-Mett an die bereits durch BRB Nr. 2960 vom 6. Mai 1960 mit Fr. 35 010.— subventionierten Kosten für den Umbau und die Erweiterung der Küche, für Renovationen sowie für diverse weitere Aufwendungen eine Nachsubvention von Fr. 2838.—.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

a) An die *Betriebskosten* wurden an 31 Bezirksspitäler, das Tiefenauspital der Stadt Bern und das Zieglerspital in Bern in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten und unter Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
1. auf Grund von 50% *des Durchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage* in den Jahren 1958–1960, und zwar nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Pflegetage von gesunden Säuglingen, ferner von Ausländern und Internierten, die nicht auf Kosten von bernischen Armenbehörden verpflegt wurden, das gesetzliche Minimum von . . . . . (im Vorjahr Fr. 1 757 360.—);	1 775 056.—
2. unter *Berücksichtigung der finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse* der verschiedenen Spitäler, wie z. B. des Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden, verschiedener Faktoren der Betriebsrechnungen, der Bettenzahl usw. . . . (im Vorjahr Fr. 1 276 440.—);	1 311 777.—
3. nach der *geographischen Lage und der Entfernung der Spitäler von Bern* in Amtsbezirken, deren Einwohner sich nur in geringem Masse im Inselspital verpflegen lassen können . . . . . (im Vorjahr Fr. 100 000.—);	100 000.—
4. an die *Pflegetage von Armengenössigen in Bezirksspitälern*, die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen . . . (im Vorjahr Fr. 96 200.—);	100 827.—
5. den *zwei Pflegerinnenschulen in den Bezirksspitälern Biel und Thun* . . . . . (im Vorjahr 270 000.—)	262 340.—
Total Betriebsbeiträge	3 550 000.—

(gegenüber Fr. 3 500 000.— im Vorjahr und Franken 3 011 091.— pro 1959).

(Der Betriebsbeitrag von Fr. 20 000.— an die Pflegerinnenschule Langenthal wurde über ein anderes Konto ausbezahlt.)

b) Einmalige Kantonsbeiträge an *Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* sind in Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten auf Grund von detaillierten Kostenvoranschlägen und Plänen je nach finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen folgenden Krankenanstalten bewilligt worden:

1. *Bezirksspital Burgdorf*

	Fr.
an die auf Fr. 16 010.— veranschlagten Kosten betreffend den Einbau einer Kühlanlage für die Leichenhalle ein Beitrag von 34%, d.h.	5 443.—
an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 86 778.25 für die Erstellung eines Gewächs- und Treibhauses sowie für die Neugestaltung des Vorgebäudes auf der Ostseite des alten Spitals eine Nachsubvention von . . . . . (Nachzahlung auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1959)	12 780.—
Übertrag	18 223.—

	Fr.
Übertrag	18 223.—
Mit dem bereits im Jahr 1959 bewilligten Beitrag von Fr. 16 724.— erreicht der Staatsbeitrag total Fr. 29 504.—;	
an die auf Fr. 104 000.— veranschlagten Kosten für die Errichtung eines Lebensmittel-Lagerraumes und einer Kühlanlage ein Betrag von 34%, d.h.	35 360.—
an die mit Fr. 3 211 866.— als subventionsberechtigt anerkannten und im Jahr 1959 in Anwendung des damals noch gültigen Dekretes vom 11. November 1958 mit Fr. 642 373.— subventionierten Kosten für die Erweiterung des Spitals durch einen Neubau und verschiedene Umbauten, eine weitere Nachsubvention von.	357 627.—
Durch diesen zusätzlichen Baubeitrag erhöht sich der Staatsbeitrag auf insgesamt eine Million Franken, was dem in Art. 3 des Gesetzes von 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vorgesehenen Maximum entspricht.	
2. *Bezirksspital Delsberg*	
an die auf Fr. 2 944 500.— veranschlagten und im Jahr 1954 mit dem damals möglichen Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— subventionierten Kosten für die Erweiterung, den Bau eines Schwesternhauses und eines Personalhauses, eines Operationstraktes mit Verbindungsgang zum Schwesternhaus, den Umbau der Küche, sowie Umgebungsarbeiten, ein zusätzlicher Beitrag von	497 656.—
Damit erreicht der Staatsbeitrag an diese baulichen Aufwendungen total Fr. 997 656.—. Der zusätzliche Beitrag konnte in Anwendung des seither in Kraft getretenen Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten bewilligt werden.	
3. *Bezirksspital St. Immer*	
an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 158 646.65 für den Umbau der Küche und der Nebenräume, sowie den Ausbau des Ökonomats, ein zusätzlicher Beitrag von	25 968.—
(Nachzahlung auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1959.)	
Zusammen mit dem bereits 1958 zugesicherten Beitrag von Fr. 16 866.— erreicht der Staatsbeitrag somit total Fr. 42 834.—.	
4. *Bezirksspital Biel*	
an die mit Fr. 2 970 170.— als subventionsberechtigt anerkannten Kosten für den Umbau und Ausbau des Pavillons Nadenbousch zu einer Frauenklinik, ein Beitrag von 25%, d.h. .	742 542.—
Übertrag	1 677 376.—

	Fr.
Übertrag	1 677 376.—
an die mit Fr. 55 728.15 als subventionsberechtigt anerkannten Kosten für die Erstellung eines Gärtnerhauses, eine Nachsubvention von.	7 882.—
(In Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1959.)	
Zusammen mit dem im Jahre 1959 bewilligten Beitrag von Fr. 6050.— erhöht sich die Subvention auf insgesamt Fr. 13 932.—.	
an die mit Fr. 426 000.— als subventionsberechtigt anerkannten Kosten für die Errichtung eines Personalhauses ein Beitrag von 25%, d.h. . . .	106 500.—
5. *Bezirksspital Interlaken*	
an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 570 000.— für den weitern Ausbau des Spitals, ein Beitrag von 37%, d.h.	210 900.—
an die auf Fr. 68 500.— veranschlagten Gesamtkosten für die Errichtung einer neuen Sterilisationsanlage und die dafür notwendige bauliche Anpassung ein Beitrag von 37%, d.h. . . .	25 345.—
6. *Bezirksspital Oberdiessbach*	
an die mit Fr. 656 128.— als subventionsberechtigt anerkannten Kosten für die Erstellung eines Schwesternhauses, die Neueinrichtung einer Heizzentrale und eine neue Telephonzentrale, ein Beitrag von 37%, d.h. . .	242 767.—
7. *Bezirksspital Saignelégier*	
an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 289 840.80 für die Errichtung einer Küche, sowie den Einbau einer Zentralheizung und die Sanierung der sanitären Einrichtungen im alten Spitalgebäude, ein Beitrag von 35%, d.h.	101 444.—
8. *Bezirksspital Langnau*	
an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 37 871.70 für den Umbau der Glätterei und die Einrichtung eines Angestelltenzimmers, ein zusätzlicher Beitrag von	6 130.—
(Gemäss Gesetz vom 6. Dezember 1959.)	
Mit dem im Jahr 1959 bereits zugesicherten Beitrag von Fr. 8640.— beträgt der Staatsbeitrag somit insgesamt Fr. 14 770.—.	
an die auf Fr. 14 625.— festgesetzten subventionsberechtigten Kosten für den Einbau von drei Kleinküchen im sogenannten Neubau und im Tuberkulose-Pavillon, ein Beitrag von 39%, d.h.	5 704.—
Übertrag	2 384 048.—

	Fr.
Übertrag	2 384 048.—
9. *Bezirksspital Thun*	
an die auf Fr. 12 966 916.40 veranschlagten und mit Fr. 11 600 000.— als subventionsberechtigt anerkannten Kosten für die Erweiterungsbauten ein Beitrag von 34%, d.h.	3 944 000.—
10. *Bezirksspital Riggisberg*	
an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 424 620.— für den Erweiterungsbau, ein Beitrag von 40%, d.h.	569 848.—
11. *Bezirksspital Huttwil*	
an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 23 530.— für die Einrichtung einer Tiefkühlanlage, ein Beitrag von 38%, d.h.	8 941.—
Total	6 906 837.—

II. Einmalige Bundesbeiträge

Im Berichtsjahr wurden keine einmaligen Bundesbeiträge für Absonderungshäuser und dergleichen ausgerichtet.

III. Zahl der verpflegten Personen und Pflegetage

In den 31 Bezirksspitälern, dem Tiefenauspital und dem Zieglerspital, beide in Bern, sind im Jahr 1961 verpflegt worden:

		Pflegetage
52 825	Kranke mit	966 797
8 606	Säuglinge mit	85 856
7	Begleitpersonen mit	34
61 438	Personen mit	1 052 687

(gegenüber 58 090 Personen mit 1 037 710 Pflegetagen).

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Pro 1961 sind im kantonalen Frauenspital verpflegt worden:

		Pflegetage
2 396	Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit	37 894
2 430	Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit	30 857
2 261	Kinder mit	25 300
49	Schülerinnen mit.	14 882
204	Ärzte, Pflegepersonal und Dienstpersonal mit	58 759
7 340	Verpflegte mit total	167 692

(im Vorjahr 7 153 Verpflegte mit 167 610 Pflegetagen).

Die *durchschnittliche Verpflegungsdauer* der erwachsenen Kranken betrug im Berichtsjahr 11,8 Tage (14 079) und diejenige der Kinder 11,18 Tage (12 013).

Die *Zahl der Patienten* belief sich am 31. Dezember 1961 auf insgesamt 373 (130), wovon 297 (84) Erwachsene und 76 (46) Kinder.

Die *Zahl der Entbindungen* im Frauenspital betrug im Berichtsjahr 2150 (2100), wovon 1979 (1922) eheliche und 171 (178) uneheliche Geburten.

Die Zahl der *poliklinischen Geburten* in der Wohnung der Wöchnerinnen ist gegenüber 22 im Vorjahr auf 17 gesunken. In den poliklinischen Sprechstunden wurden im Berichtsjahr 19 257 (19 853) Konsultationen erteilt. Die ärztlichen Hausbesuche beliefen sich auf 410 (728).

Wie in den vergangenen Jahren wurden gemäss Verfügung unserer Direktion ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt. Der Fürsorgedienst hat sich im Berichtsjahr 168 (163) ledigen Müttern mit ihren Kindern angenommen und sie betreut.

Pro 1961 sind 18 (18) Schülerinnen in der Mütter- und Säuglingspflege während zwei sechsmonatigen Kursen weiter ausgebildet worden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden 4 Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 6 Patienten behandelt und kontrolliert.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik sind 18 geschlechtskranke Frauen ärztlich behandelt und kontrolliert worden. Es sind im Frauenspital und in der Poliklinik total 28 geschlechtskranke Patienten behandelt worden, wovon 8 vom Vorjahr übernommen wurden.

III. Verschiedenes

Im Berichtsjahr wurde mit der Invalidenversicherung ein Vertrag zur Übernahme der Kosten für den Blutaustausch bei Neugeborenen abgeschlossen. Die rege Tätigkeit des Blutaustauschzentrums bedeutete eine grosse Mehrarbeit für das Pflegepersonal und das Laboratorium. Die Varizensprechstunden wurden rege besucht. Auch der Laboratoriumsbetrieb hat sich stark entwickelt.

Ferner wurde das Frauenspital durch Regierungsratsbeschluss vom 28. September 1961 zur Anschaffung von modernen Kücheneinrichtungen und zur Durchführung der dazu notwendigen Installationen mit Totalkosten von Fr. 102 438.— ermächtigt.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflegen und Kolonien sind pro 1961 verpflegt worden:

	Anzahl Kranke		Pflegetage	
	1961	1960	1961	1960
1. Waldau	2132	2110	345 325	347 320
2. Münsingen . . .	1817	1800	391 649	383 814
3. Bellelay.	746	746	148 041	153 955
Total	4695	4656	885 015	885 089

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1961:

		1961	1960
1. Waldau:	Anstalt	861	870
	Familienpflege	56	60
	Kolonie Laas/Gurnigel	9	11
	Kinderbeobachtungsstation Neuhaus	13	12
	Total	939	953
2. Münsingen:	Anstalt	1008	983
	Familienpflege	67	67
	Total	1075	1050
3. Bellelay:	Anstalt	351	350
	Familienpflege	56	60
	Total	407	410

Die Zahl der Kranken per 31. Dezember 1961 in den drei Heil- und Pflegeanstalten beträgt 2421 (2413 im Vorjahr).

II. Geisteskranke Staatspfleglinge in der Nervenheilanstalt Meiringen

1. *Die Zahl der Kranken*, die zu Lasten der Anstalt Münsingen in der Anstalt Meiringen untergebracht sind, betrug am 1. Januar 1961 177 (185). Im Laufe des Jahres waren 25 (26) Eintritte, 18 (25) Austritte und 11 (9) Todesfälle zu verzeichnen, so dass sich am 31. Dezember 1961 173 (177) Patienten in Meiringen aufhielten. Insgesamt wurden während des Jahres 1961 202 (211) Personen verpflegt.

2. Die Pflegetage der vom Staat in der Anstalt Meiringen versorgten Patienten betrugen 65 348 (66 576), welche der Anstalt Meiringen mit Fr. 14.14 (13.46) pro Tag vergütet wurden. Die durchschnittliche Besetzung betrug 173,92 (181,90) Patienten.

3. Die Zahlungen an die Anstalt Meiringen betrugen:

	Fr.
1. Januar bis 31. Juli 1961 38 403 Tage à Fr. 13.46	516 904.50
Nachzahlung 38 403 Tage à Fr. —.68	26 114.—
1. August bis 31. Dezember 1961 26 945 Tage à Fr. 14.14	381 002.35
Bettreservierungen	324.—
Die Leistungen total	924 344.85
(im Vorjahr Fr. 896 406.88)	
Die Kostgeldereinnahmen für diese Patienten betrugen aber nur	468 858.50
(im Vorjahr Fr. 474 574.80)	
Hieraus ergibt sich ein Ausgabenüberschuss zu Lasten der Betriebsrechnung der Anstalt Münsingen von	455 486.35
(im Vorjahr Fr. 421 832.08)	
oder pro Tag und Patient von	6.97
(im Vorjahr Fr. 6.34)	

4. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen sind im Berichtsjahr durch Herrn Dr. Kaiser, Oberarzt in der Anstalt Münsingen, durchgeführt worden.

III. Verschiedenes

Heil- und Pflegeanstalt Waldau. Die psychiatrische Poliklinik wurde im Berichtsjahr von 1269 (Vorjahr 1215) Patienten besucht. Das Total der Konsultationen beträgt 4139 (Vorjahr 4526).

In den von der Anstalt Waldau betreuten psychiatrischen Beratungsstellen in Langnau i. E., Langenthal und Niederbipp wurden regelmässig Sprechstunden abgehalten. Die Anzahl der betreuten Patienten (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) beträgt:

Langnau i. E.	151
Langenthal	269
Niederbipp	67

In der elektroencephalographischen Station betrug die Gesamtzahl der Aufnahmen im Berichtsjahr 472. Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit in den verschiedenen Stationen, Institutionen und Laboratorien war wiederum eine rege. Einzelheiten hierüber sind im ausführlichen Jahresbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten enthalten.

Auf 1. November 1961 konnte die neu geschaffene Pfarrstelle definitiv besetzt werden, wodurch die seelsorgerische Betreuung der Anstalt wieder geordnet ist.

Stark zurückgegangen ist die Zahl der ausländischen Gastärzte, was auf den Mangel an ärztlichem Nachwuchs zurückzuführen ist. Mit Rücksicht auf die kleiner gewordene Zahl von Gastärzten wurden zwei neue reguläre Assistenzarztstellen geschaffen. Zudem besteht immer noch ein empfindlicher Mangel an Pflegepersonal, namentlich an diplomierten Schwestern. Mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 1961 wurde die Baudirektion des Kantons Bern mit der Ausarbeitung von Projekt und Kostenberechnung für den Neubau eines Schwesternhauses beauftragt. Schliesslich wurde der Anstalt mit Regierungsratsbeschluss vom 28. November 1961 ein Kredit von Fr. 46 124.— eingeräumt zur Möblierung der renovierten Aufenthaltsräume in der Frauenklinik.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen. Auch die Anstalt Münsingen ist bei der Liberalisierung des «Anstaltsregimes» weiter vorangegangen. Der Weg in die Heil- und Pflegeanstalt ist leichter geworden – die Zahl der Aufnahmen auf eigenen Wunsch ist in Münsingen ständig im Steigen – und für viele Patienten ist heute auch der Weg aus der Anstalt heraus bedeutend leichter.

Im Berichtsjahr ist das Anstaltspfarramt auf Grund der im Vorjahr getroffenen Neuregelung definitiv besetzt worden. Die Rekrutierungsschwierigkeiten, insbesondere beim weiblichen Pflegepersonal, sind nach wie vor beträchtlich. Die Ausbildung verlief im gewohnten Rahmen, doch wurden Studien zur Einführung des sogenannten «Blocksystems» analog den Krankenpflegeschulen aufgenommen.

Die Projektierung der neuen Station für asoziale Tuberkulöse und zentrale arbeitstherapeutische Werkstätten wurde weiter gefördert.

Im Aussendienst wurden folgende Konsultationen verzeichnet:

Beratungsstelle des Oberlandes	1514	(1041)
(In Saanen wurde eine neue Beratungsstelle eröffnet)		

schulpsychiatrischer Dienst in Thun .	107	(114)
Loryheim Münsingen	27	(15)
Strafanstalt Hindelbank	40	(19)

In der Beobachtungsstation Enggistein wurden 50 (55) psychiatrische Gutachten und Berichte ausgearbeitet. In den Spieltherapiestellen in Thun und Interlaken wurden 34 (37) Kinder behandelt.

Die betriebseigenen Handwerkergruppen haben im Berichtsjahr wiederum beträchtliche Renovations- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt, so z.B. die fachgerechte und vollständige Fassadenrenovation des alten Schwesternhauses.

Heil- und Pflegeanstalt Bellelay. Die Belegung der Anstalt ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Diese Entwicklung ist auf die kürzere Aufenthaltsdauer der Patienten zurückzuführen. Von den insgesamt 11 Krankenabteilungen sind deren fünf während des Tages offen, was von den Patienten offensichtlich geschätzt wird.

Mit der baulichen Reorganisation des Hauptgebäudes gemäss Volksbeschluss vom 25. September 1960 wurde im Berichtsjahr begonnen, währenddem die neue Schweinemästerei des Ökonomiebetriebes im Herbst unter Dach gebracht werden konnte. Hingegen ist der Wiederaufbau der im Jahr 1959 abgebrannten Scheune noch nicht erfolgt. Zur Verbesserung der Brandbekämpfung in Bellelay wurde ein Kredit von rund Fr. 22 000.— für Materialbeschaffungen und Installationen bewilligt. Ferner wurde zur Bestuhlung der alten und prächtig renovierten Abteikirche Bellelay ein Kredit von Franken 60 000.— gewährt.

Medizinisch-psychologischer Dienst. In Ergänzung seines Beschlusses vom 16. Februar 1960 betreffend die definitive Errichtung des Dienstes, hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 8. Mai 1961 drei neue Stellen von Psychologen geschaffen. Ferner wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2537 vom 25. April 1961 Münster als Sitz des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura bezeichnet. Schliesslich wurde für die Einrichtung der neuen Behandlungszentren in Münster und St. Immer, sowie für Ergänzungen in den Behandlungszentren Biel, Delsberg und Tavannes, ein Kredit von Fr. 38 738.— bewilligt.

Die Statistik des SMP ergibt folgendes:

Total der untersuchten oder behandelten Fälle:		
Kinder	528	(286)
Erwachsene	313	(288)
Total	841	
Ärztliche Konsultationen	1462	(1127)
Massnahmen der Psychologen:		
Abklärungen	550	
Behandlungen	721	

Weitere Einzelheiten sind im speziellen Bericht des medizinisch-psychologischen Dienstes enthalten.

1. *Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Bern.*

2. *Kantonale Kinderbeobachtungsstation Neuhaus Bern.* Das Ausscheiden von Herrn Prof. Weber gab den Anlass zu der im Zuge der Zeit liegenden Neuorganisation der bernischen Kinderpsychiatrie. Dieses Spezialfach hat eine derartige Entwicklung genommen, dass es nicht mehr als blosses Anhängsel der allgemeinen psychiatrischen Klinik betrachtet werden kann.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5173 vom 22. August 1961, resp. Grossratsbeschluss vom 14. September 1961 wurde die Stelle eines Chefarztes des Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Bern geschaffen, dem auch die selbständige Leitung der kantonalen Kinderbeobachtungsstation Neuhaus überbunden ist. Gemäss Vertrag mit der Gemeinde Bern leitet er gleichzeitig auch den Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst der Stadt Bern. Damit ist die Kinderpsychiatrie ärztlich völlig von der Anstalt Waldau gelöst und auf eigene Füsse gestellt, währenddem die kantonale Kinderbeobachtungsstation Neuhaus aus praktischen Gründen administrativ noch von der Verwaltung der Waldau betreut wird. Als Nachfolger von Prof. Weber und Chefarzt dieser beiden Institutionen wurde vom Regierungsrat auf 1. April 1961 Dr. Walter Züblin aus Zürich gewählt.

E. Inselspital

Dem Inselspital sind im Berichtsjahr nachfolgende Beiträge an die Betriebskosten ausbezahlt worden:

	Fr.
1. *Kantonsbeiträge*	
a) Aus den Krediten der *Sanitätsdirektion* an die Inselabteilungen:	
aa) In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten der Jahresbeitrag von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung . .	641 555.—
bb) gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2266 vom 24. April 1959 resp. Grossratsbeschluss vom 20. Mai 1959 (zusätzlich zum Beitrag nach lit. *aa*)	358 445.—
cc) gestützt auf die Tuberkulosegesetzgebung an die medizinische Klinik und die Ohrenklinik . . .	6 385.70
b) Aus den Krediten der *Erziehungsdirektion* zur Deckung von Betriebsdefiziten der *staatlichen Anstalten*	3 006 973.56
Total Staatsbeiträge	4 013 359.26
2. *Gemeindebeiträge.* Die Gemeindebeiträge gemäss § 1 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital betrugen von 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden je 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gemäss der Volkszählung auf 1. Dezember 1960	350 550.40

3. *Bundesbeiträge.* Ein Bundesbeitrag zur *Bekämpfung der Tuberkulose* von 11% der für das Jahr 1960 mit Franken 73 282.10 (im Vorjahr Fr. 101 056.05) als beitragsberechtigt anerkannten Be-

	Fr.
triebskosten der auf den verschiedenen Abteilungen und den Tuberkuloseabteilungen der medizinischen Klinik und der Ohrenklinik des Inselspitals behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von	8 061.—

Der neue Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital vom 20. Mai 1959 bezweckt eine genaue Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse auf dem Areal des Inselspitals und ordnet Rechte und Pflichten in bezug auf den Betrieb dieses Spitals. Es wird unterschieden zwischen den staatlichen Anstalten (Kliniken, Polikliniken und Institute) und den Inselabteilungen.

4. Bei den *Insel-Neubauten* sind weiter Fortschritte zu verzeichnen. Der *Um- und Ausbau der Spitalapotheke*, für den der Verwaltungsrat im Jahr 1960 einen Kredit von Fr. 678 000.— bewilligt hatte, konnte im Laufe des Berichtsjahres zu Ende geführt werden. Der Betrieb musste während der ganzen Bauzeit ohne jede Einschränkung aufrechterhalten bleiben.

Am 30. September 1961 wurde die feierliche Grundsteinlegung der neuen *katholischen Spitalkapelle* vorgenommen. Inzwischen sind die Bauarbeiten gut fortgeschritten, so dass mit der Einweihung auf Herbst 1962 gerechnet werden kann. Der Verwaltungsrat genehmigte die Kreditabrechnung über die erste Etappe des Ausbaues der *protestantischen Inselkapelle*. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 96 405.05.

Das wichtigste Ereignis des Jahres war die Inbetriebnahme des *Schwesternhauses, des Personalhauses und der Dermathologischen Poliklinik*. Eine provisorische Abrechnung über diese drei Bauten ergibt, unter Anrechnung einer mittleren Teuerung von 9%, Minderkosten von Fr. 263 650.—.

Die Rohbauarbeiten für die *Aufbahrungsräume* konnten im Berichtsjahr beendigt werden. Die Arbeiten am *Wirtschaftsgebäude* und am *Operationstrakt E* erfuhren wegen des schlechten Wetters im Januar und Februar eine spürbare Verzögerung.

Bei den *Hofunterkellerungen* wurde der Rohbau für Telephonzentrale, Trafostation, elektrischen Hauptverteilraum und Notstromanlage beendet.

Zahlreiche Arbeiten des Bauloses 4 (Erschliessungsarbeiten, Leitungssystem, Verbindungsgänge) wurden im Laufe des Jahres teils beendet, teils in Angriff genommen.

5. In finanzieller Hinsicht ist der Volksbeschluss vom 3. Dezember 1961 über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital von besonderer Bedeutung. Dieser wurde vom Bernervolk mit 93 702 gegen 9916 Stimmen angenommen.

Dank diesem Beschluss können nun die aufgelaufenen Betriebsdefizite der Inselabteilungen für die Jahre 1959 und 1960 mit Fr. 1 385 887.90 gedeckt werden.

Ferner leistet der Staat für eine Übergangszeit von sechs Jahren (1961–1966) an den Betrieb der Inselabteilungen, zusätzlich zu den Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949, einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch den Grossen Rat auf Grund der letzten Jahresrechnung der Inselabteilungen festgesetzt wird. Er darf pro Jahr 1,8 Millionen Franken nicht übersteigen. Während dieser Zeitspanne soll eine neue und endgültige Regelung gefunden werden, welche auch eine Neuordnung der Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler bringen soll.

6. Die *Inselapotheke* hatte sich auch in diesem Jahr mit der Notvorratshaltung zu befassen, welche die Spitäler gemäss Empfehlung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes organisieren sollen. Die vom Staat geschaffene Arzneimittelreserve wurde von Franken 250 000.— auf Fr. 300 000.— erhöht. In üblicher Weise wurde die Versorgung des Inselspitals und der kantonalen Anstalten mit Medikamenten durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden Medikamente im Betrage von Fr. 2 375 675.— (exklusive Polioimpfstoff) abgegeben, oder Fr. 176 310.— mehr als im Vorjahr. Rezepte wurden 56 893 ausgeführt gegenüber 59 856 (Rückgang der Poliklinikrezeptur um 4062).

Die Inselapotheke besorgte zudem in üblicher Weise die Verteilung des *Polio-Impfstoffs* gemäss Auftrag der Sanitätsdirektion. Die Aufgabe war eine grundsätzlich andere als in den vorangegangenen Jahren, weil der Impfstoff nicht in verwendungsfertiger Form vorlag. Das Konzentrat (oraler Impfstoff nach Koprowski) musste mit einer sterilen Pufferlösung verdünnt und aseptisch abgefüllt werden. In 2670 Expres-Sendungen wurde Impfstoff zur Vakzination von rund 100 000 Personen spediert. Dies war die erste öffentliche Polioimpfaktion dieses Ausmasses mit oralem Impfstoff in der Schweiz und verlief ohne jegliche Zwischenfälle.

7. Der ärztlichen Statistik aus dem Jahresbericht pro 1961 des Inselspitals sind u. a. folgende interessante Angaben zu entnehmen:

Frequenz:	1961	1960
Betten	974	974
Kranke	12 485	12 049
Pflegetage	304 088	303 864
Durchschnittliche Belegung . .	85,54%	84,74%
Krankentage pro Patient . . .	24,36	25,22

Die Wohnorte nach Amtsbezirken der vom Inselspital im Jahr 1961 betreuten Patienten ergeben folgendes Bild:

Aarberg	383
Aarwangen.	230
Bern-Stadt	3 656
Bern-Land	1 371
Biel	478
Büren	294
Burgdorf	389
Courtelary	186
Delsberg.	112
Erlach	166
Fraubrunnen	253
Freiberge	61
Frutigen.	80
Interlaken	151
Übertrag	7 810

Übertrag	7 810
Konolfingen	273
Laufen	2
Laupen	268
Münster	149
Neuenstadt	50
Nidau	197
Niedersimmental	119
Oberhasli	44
Obersimmental	30
Pruntrut	107
Saanen	50
Seftigen	271
Signau	169
Schwarzenburg	154
Thun	505
Trachselwald	155
Wangen	164
	10 517
In andern Kantonen	1 762
Im Ausland	137
Unbestimmten Aufenthaltes	—
Pfründer	69
Gesamttotal	12 485

Heimatverhältnisse der Kranken:

Kantonsbürger	8 730
Schweizer aus andern Kantonen	2 559
landesfremde Kranke	1 196
	12 485

8. *Die Beratungs- und Hilfsstelle für die Behandlung von Geschwulstkranken im Inselspital*, deren Geschäftsführung durch die mit Regierungsratsbeschluss vom 2. November 1956 anerkannte *bernische Liga für Krebsbekämpfung* besorgt wird, erhielt pro 1961 einen Betriebsbeitrag von Fr. 16 972.—. Ferner stehen dieser Institution Mittel aus dem Ertrag der von der schweizerischen Nationalliga für Krebsbekämpfung und Krebsforschung alljährlich durchgeführten Kartenaktion zur Verfügung.

9. Zum Zwecke einer wirksamen und planmässigen Rheumabekämpfung und zur Behandlung von Unterstützungsgesuchen für diagnostische und therapeutische Massnahmen war auch im vergangenen Jahr wiederum die durch die Sanitätsdirektion, in Verbindung mit der bernischen Ärztegesellschaft, bestellte zentrale Rheumakommission tätig. Der Staatsbeitrag an die *zentrale Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke* im Institut für physikalische Therapie des Inselspitals betrug Fr. 10 000.—. Diese Hilfsstelle betreute wiederum zahlreiche wenig bemittelte und unbemittelte Patienten und gewährte Beiträge an die Behandlungskosten.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass durch die Inbetriebnahme der *Rheuma-Volksheilstätte in Leukerbad*, an der auch der Kanton Bern finanziell beteiligt ist, eine empfindliche Lücke in der Bekämpfung des Rheuma geschlossen werden konnte. Diese vorzüglich eingerichtete Heilstätte bietet Gewähr für eine hervorragende medizinische und therapeutische Behandlung von Rheumakrankheiten.

10. *Die Beratungsstellen für cerebral gelähmte Kinder im Inselspital Bern und Wildermethspital in Biel* gelangten auch in verstärktem Masse zum vollen Einsatz. Die Wichtigkeit der Frühbehandlung ist im Berichtsjahr noch mehr in Erscheinung getreten. Ungefähr die Hälfte der neu zugewiesenen Kinder waren Säuglinge im 1. Lebensjahr. Die Kinderzahl scheint nur wenig grösser zu sein als im Vorjahr, weil einerseits die Beratungsstelle des Kantons Freiburg nun ärztlich betreut wird (1960 waren noch 40 Kinder aus diesem Kanton in ärztlicher Kontrolle der Beratungsstelle Bern) und anderseits weil heute im Gegensatz zu früher fast ausschliesslich Kinder zugewiesen werden, die einer intensiven physiotherapeutischen Behandlung bedürfen. Schliesslich haben nunmehr auch die Kantone Neuenburg und Solothurn Beratungsstellen eröffnet und damit eine Entlastung gebracht. Die entstandenen Lücken waren allerdings umgehend mit den auf Behandlung wartenden Berner Kindern ausgefüllt.

Die Kinderzahl der Beratungsstelle Biel ist im Berichtsjahr beinahe auf das Doppelte angewachsen.

In der Beratungsstelle Bern wurde wiederum ein Kurs zur Ausbildung von Physiotherapeutinnen in der Behandlung cerebraler Lähmungen durchgeführt (13 Teilnehmerinnen, wovon 4 Ausländerinnen). Im Spätherbst fand im Jenner-Kinderspital ein Fortbildungskurs für Ärzte statt. Zweck dieses Kurses war, die Ärzte der bestehenden Beratungsstellen und Heime für cerebral gelähmte Kinder sowie alle andern interessierten Ärzte in gedrängter Form eingehend über das ganze Arbeitsgebiet der cerebralen Lähmungen zu orientieren (15 Schweizer und 13 Ausländer haben diesen Kurs besucht).

Die Behandlungsstatistik der beiden Beratungsstellen weist folgende Angaben auf:

Betreute Kinder	Bern 1961	Bern 1960	Biel 1961	Biel 1960
Kanton Bern	329	266	74	44
aus andern Kantonen	58	102	7	1
Ausländer	8	3	1	—
Total Patienten	395	371	82	45
Total der Konsultationen und Behandlungen	3540	2634	1408	489

Der Staatsbeitrag an beide Beratungsstellen betrug pro 1961 Fr. 29 482.—.

F. Zahl der in öffentlichen Krankenanstalten behandelten Kranken und deren Pflegetage

Die Gesamtzählung der in den öffentlichen Spitälern verpflegten Kranken und deren Pflegetage lautet für das Jahr 1961:

	Kranke		Pflegetage	
	1961	1960	1961	1960
Inselspital	12 405	12 049	304 088	303 864
Frauenspital (ohne Kinder)	4 826	4 728	68 751	66 568
Kantonale Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay[1]	4 868	4 867	948 363	951 665[2]
31 Bezirksspitäler, Tiefenauspital und Zieglerspital	61 438	58 090	1 052 687	1 037 710
Jenner-Kinderspital Bern und Wildermethspital Biel	3 431	3 388	71 238	70 705
4 Sanatorien in Heiligenschwendi, Saanen, Montana und Clinique Manufacture in Leysin[3] [4]	1 923	1 657	198 024	176 711
Krankenasyle «Gottesgnad» in Beitenwil und Ittigen, St. Niklaus/Koppigen, Biel-Mett, Spiez, Neuenstadt und Langnau i. E.	1 088	1 128	309 519	311 471
Total	89 979	85 907	2 952 670	2 918 694

[1]) Inbegriffen 173 Patienten mit 63 348 Pflegetagen in der privaten Nervenheilanstalt Meiringen gemäss Staatsvertrag. Da diese Patienten der Aufsicht der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen unterstellt sind, werden sie dort mitgezählt.

[2]) Bei den Pflegetagen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten ist pro 1960 ein Fehler unterlaufen. Das Total pro 1960 ergibt 951 665 Pflegetage und nicht wie irrtümlich angegeben 991 665.

[3]) Inbegriffen 509 Patienten mit andern Krankheiten (Bronchialasthma, Multiple Sklerose usw.) mit 29 260 Pflegetagen.

[4]) Die Gesamtzahl der Tuberkulosepatienten ist höher, da die Patienten der Tuberkuloseabteilungen im Inselspital, Tiefenauspital, Krankenasyl «Gottesgnad» in Ittigen und in den Bezirksspitälern bei den Sanatorien nicht gezählt sind. Mit diesen beläuft sich die Gesamtzahl auf 2541 (2383) Patienten mit 247 797 (235 045) Pflegetagen.

G. Privatkrankenanstalten

Im vergangenen Jahr ist, gestützt auf die Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten, keine Betriebsbewilligung für eine Privatkrankenanstalt erteilt worden.

XVII. Kantonsbeiträge für die Invalidenfürsorge und zur Förderung der Volksgesundheit

Im Interesse der *Förderung der Arbeitsfähigkeit* und auch zur *Bekämpfung der Armut* wurden im Jahr 1961 folgende Kantonsbeiträge an die nachstehenden Institutionen angewiesen:

	Fr.
1. *Wilhelm-Schulthess-Stiftung in Zürich* an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung und Schulung bzw. Umschulung von unbemittelten und im Kanton Bern wohnhaften Bernern in der Klinik und Berufsschule für körperlich Behinderte in Zürich	40 000.—
2. *Anstalt Balgrist in Zürich* an die ungedeckten Selbstkosten für die Behandlung von im Kanton Bern wohnhaften Patienten	20 000.—
3. *Bernischer Verein für Invalidenfürsorge*	
a) Beitrag an die Kosten der Behandlung von Bewegungsbehinderten und deren Prothesen	10 000.—
b) Beitrag an die Betriebskosten der Rheumafürsorge	50 000.—
4. *Bernische Beratungs- und Fürsorgestelle «Pro Infirmis»*	
Beitrag an die Betriebskosten	20 000.—
5. *Schweizerischer Invalidenverband, Sektionen Bern, Thun, Interlaken, Burgdorf, Biel, Huttwil und Münster*	5 100.—
6. *Inselspital Bern*	
a) Berufsschule für Massage und medizinische Heilgymnastik	2 500.—
b) Zentrale Rheuma-Beratungskommission	10 000.—
c) Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder	26 741.—
d) Steuer für einen Krankenwagen, Rückerstattung 1961	459.80
7. *Kinderspital Wildermeth Biel*	
Beratungsstelle für cerebral gelähmte Kinder	2 741.—
8. *Bad Schinznach (AG)*	
Übernahme der Therapiezuschläge für Badekuren bedürftiger, an Rheumatismus leidender Berner Patienten	4 115.—
9. *Verein «Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad» in Zürich*	2 000.—
10. *Säuglings- und Mütterberatungsstellen*	40 000.—
11. *Mütter- und Kinderheim Hohmad in Thun*	2 000.—
12. *Säuglingsheim Stern im Ried, Biel*	1 000.—

	Fr.
13. *Aeschbacherheim, Fürsorgekomitee Bern* .	400.—
14. *Maison «Bon Secours» in Miserez près Charmoille* (J.B.)	2 000.—
15. *Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern*	
Staatsbeitrag für Hauspflegerinnenschule und Hauspflege	17 000.—
16. *Kantonalverband bernischer Samaritervereine Bern*	4 000.—
17. *Bernische Liga für Krebskranke*	15 000.—
18. *Kantonalbernischer Hilfsverein für Geisteskranke* zur Förderung der Beratungsstellen sowie Fürsorgestellen.	3 000.—
Beitrag an Spieltherapiestellen im Oberland	12 000.—
19. *Berner Diabetes-Gesellschaft*	500.—
20. *Schweizerischer Verband für freie Krankenpflege*	700.—
21. *Schweizerisches Rotes Kreuz*	600.—
22. *Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose*	100.—
23. *Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Bern*	250.—
24. *Interkantonale Giftkommission*	4 447.—
25. *Veska-Stiftung, Vermittlungs- und Beratungsstelle für Schwestern und Pfleger* . .	1 000.—
26. *Schweizerische MS-Liga* (multiple Sklerose) Bern	100.—

XVIII. Staatliche Massnahmen zur Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

1. Zur Erlernung des Krankenpflegeberufes sind 62 Stipendien im Totalbetrag von Fr. 21 960.— erteilt worden. Im Vorjahre waren es 71 Stipendien im Betrage von total Fr. 21 700.—. Der seit 1949 ausbezahlte Betrag für Stipendien erhöht sich somit auf Fr. 234 315.—.

Die einzelnen Stipendien bewegen sich zwischen Fr. 300.— bis Fr. 500.—. In vielen Fällen sind es allein diese Stipendien, die den Töchtern die Erlernung des Krankenpflegeberufes ermöglichen. Zugleich wird damit aber auch den Spitälern der so dringend notwendige Nachwuchs an Pflegepersonal zugeführt. Denn die einzige Verpflichtung, die an das Stipendium geknüpft wird, besteht darin, dass die Lehrtöchter nach abgeschlossener Lehre während wenigstens einem Jahr im Kanton Bern als Schwestern tätig sein müssen.

2. Die zwei von der Sanitätsdirektion gegründeten staatlichen Schwesternschulen in den Bezirksspitälern Biel und Thun, deren Aufwendungen vollständig aus den Krediten der Sanitätsdirektion finanziert werden und die kein Lehrgeld erheben, arbeiten nach dem von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgestellten Schulprogramm und sind vom Roten Kreuz anerkannt. In die im vergangenen Jahr begonnenen Kurse sind 30 Schülerinnen aufgenommen worden; 103 Lernschwestern sind in Ausbildung begriffen und 32 Schwestern wurden im Berichtsjahr diplomiert.

Daneben wird auch die Pflegerinnenschule der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche im Bezirksspital Langenthal mit Staatsbeiträgen unterstützt und mit Wirkung ab 1. Januar 1958 auch die Pflegerinnenschule Lindenhof Bern.

In den Schwesternschulen Thun, Biel und Langenthal waren Ende 1961 143 Lernschwestern in Ausbildung begriffen. In den im Kanton Bern noch bestehenden Pflegerinnenschulen Lindenhof, Diakonissenhaus Salem sowie im Engeriedspital, die für die Förderung der Schwesternausbildung ebenfalls grosse Anstrengungen unternehmen, wurden im Berichtsjahr 103 Schülerinnen aufgenommen; 286 Lernschwestern sind in Ausbildung begriffen und 92 Schwestern wurden diplomiert.

3. In der Schule für Säuglingsschwestern in der Elfenau in Bern wurden pro 1961 25 Säuglingsschwestern diplomiert. Diese Schule wird ebenfalls mit massgeblichen Betriebsbeiträgen der Sanitätsdirektion unterstützt.

4. Gemäss Verordnung über die Ausübung des Krankenpflegeberufes vom 25. Mai 1945 mit Abänderung vom 17. September 1946 kann unsere Direktion ausnahmsweise auch an Personen die Bewilligung zur Berufsausübung erteilen, die kein Diplom einer anerkannten Pflegerinnenschule besitzen. Solche Personen müssen aber während mindestens fünf Jahren die Krankenpflege einwandfrei ausgeübt haben und sich hierüber durch ärztliche Zeugnisse genügend ausweisen können. Im Jahr 1961 wurde *eine* solche Bewilligung erteilt.

XIX. Verschiedenes

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind noch folgende Angelegenheiten zu erwähnen:

1. *Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad.* Am 15. Februar 1955 beschloss der Grosse Rat die Beteiligung des Kantons Bern an der Erstellung der Rheuma-Volksheilstätte in Leukerbad und bewilligte ein zinsloses Darlehen von Fr. 900 000.—. Die Eröffnung dieser Heilstätte erfolgte am 1. Juli 1961. Die zur Inbetriebnahme erforderlichen finanziellen Mittel mussten von den beteiligten Kantonen vorerst vorschussweise aufgebracht werden.

Die *soziale Rheumafürsorge* im Kanton Bern wird auf Grund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3980 vom 28. Juni 1957 weiterhin vom Bernischen Verein für Invalidenfürsorge in Verbindung mit Pro Infirmis betreut. Die diesbezüglichen Ausgaben werden zum grössten Teil vom Staat übernommen. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt XVI Krankenanstalten (Kap. E, Inselspital, Ziff. 9) betreffend die *zentrale Beratungs- und Hilfsstelle für Rheumakranke* verwiesen.

2. *Multiple Sklerose.* Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 6430 vom 28. Oktober 1960 resp. Grossratsbeschluss vom 28. November 1960 wurde multiple Sklerose auf die

Liste der langdauernden Krankheiten (§ 3 des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten) genommen. Mit der *Ausrichtung von Beiträgen an die MS-Patienten* ist die bernische Liga gegen die Tuberkulose beauftragt. Sie errichtete dafür einen Fonds. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3529 vom 9. Juni 1961 wurde die Sanitätsdirektion ermächtigt, der Liga Beiträge zur Bekämpfung der MS zu gewähren. Für das Jahr 1961 wurde der Beitrag auf Fr. 10 000.— festgesetzt. Der erforderliche Kredit ist inskünftig alljährlich in den Voranschlag aufzunehmen. Seit der Errichtung einer Mehrzweckabteilung in der *Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana* können MS-Patienten zur erfolgreichen Durchführung von Behandlungen und Kuren in dieses Sanatorium eintreten.

3. *Schweizerisches Paraplegikerzentrum.* Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft «Milchsuppe» des Bürgerspitals in Basel soll ein Schweizerisches Paraplegikerzentrum geschaffen werden unter Beteiligung der Kantone. Die Verwirklichung dieser dringlichen sozialmedizinischen Aufgabe wird vom Bund und von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz unterstützt. Zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kantons Bern bei der Behandlung und Wiedereingliederung von Paraplegikern wurde auf Antrag der Sanitätsdirektion und des Regierungsrates vom Grossen Rat am 14. September 1961 beschlossen, an die *Schaffung eines Schweizerischen Paraplegikerzentrums in Basel* einen Baubeitrag von Franken 178 000.— zu gewähren. Nach den Erklärungen des Initiativkomitees sind die Betriebsmittel dieser Institution bereits sichergestellt, so dass die Kantone keine Betriebsbeiträge zu leisten haben werden.

4. *Hochalpine Kinderheilstätte Pro Juventute Davos.* Diese Heilstätte, die auf ärztliche Anordnung auch von bernischen Patienten aufgesucht wird, hat bei der Beschaffung von Betriebsmitteln Schwierigkeiten. Es gelangen dort insbesondere auch Kinder mit Bronchialasthma zur Behandlung. Mit RRB Nr. 8042 vom 22. Dezember 1961 wurde der Heilstätte zur Deckung der Differenz zwischen den Selbstkosten und den Einnahmen, bezogen auf bernische Patienten, bis auf weiteres ein jährlicher Betriebsbeitrag zugesichert.

5. *Spitalgesetz.* In Beantwortung einer einfachen Anfrage Wermeille wurde im Grossen Rat die Abklärung einer Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten im Verlaufe der nächsten Jahre in Aussicht gestellt. Im Zusammenhang damit wird auch die Frage der allgemeinen *Spitalplanung im Kanton Bern* zu prüfen sein, was bei den traditionsgebundenen und betont lokalen und regionalen Eigenheiten keineswegs leichtfallen wird.

Bern, den 15. Mai 1962.

Der Sanitätsdirektor:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Juni 1962.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**